# Die Arbeit in den Schuljahrgängen 5 bis 10 der Integrierten Gesamtschule (IGS)

RdErl. d. MK v. 1.9.2021 - 33.2-81071 - VORIS 22410 -

- Bezug: a) RdErl. "Kerncurricula, Rahmenrichtlinien und Curriculare Vorgaben für das allgemein bildende Schulwesen" v.
  1.10.2020 (SVBl. S. 472) VORIS 22410
  - b) RdErl. "Hausaufgaben an allgemein bildenden Schulen" v. 12.9.2019 (SVBl. S. 500) – VORIS 22410 –
  - c) RdErl. "Berufliche Orientierung an allgemein bildenden Schulen" v. 17.9.2018 (SVBI. S. 556, 710) – VORIS 22410 –
  - d) RdErl. "Zeugnisse in den allgemein bildenden Schulen"v. 3.5.2016 (SVBl. S. 303) VORIS 22410 –
  - e) Verordnung über den Wechsel zwischen Schuljahrgängen und Schulformen allgemein bildender Schulen (WeSchVO) v. 3.5.2016 (Nds. GVBI. S. 82), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung v. 23.9.2020 (Nds. GVBI. S. 332, SVBI. S. 482) VORIS 22410 –
  - f) RdErl. "Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über den Wechsel zwischen Schuljahrgängen und Schulformen der allgemein bildenden Schulen (EB-WeSchVO)" v. 3.5.2016 (SVBl. S. 340) – VORIS 22410 –
  - g) Verordnung über die Abschlüsse im Sekundarbereich I der allgemein bildenden Schulen einschließlich der Freien Waldorfschulen (AVO-Sek I)" v. 7.4.1994 (Nds. GVBl. S. 197, SVBl. S. 140), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung v. 23.9.2020 (Nds. GVBl. S. 332, SVBl. S. 482) VORIS 22410 01 41 -
  - h) RdErl. "Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über die Abschlüsse im Sekundarbereich I der allgemein bildenden Schulen einschließlich der Freien Waldorfschulen (EB-AVO-Sek I)" v. 19.11.2003 (SVBI. 2004 S. 16, 55), zuletzt geändert durch RdErl. v. 3.5.2016 (SVBI. S.332) VORIS 22410 –
  - i) Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Beruflichen Gymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg (AVO-GOBAK) v. 19.5.2005 (Nds. GVBl. S. 169, SVBl. S. 352), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung v. 23.9.2020 (Nds. GVBl. S. 332, SVBl. S. 482) – VORIS 22410 –
  - j) RdErl. "Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Beruflichen Gymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg (EB-AVO-GOBAK)" v. 19.5.2005 (SVBl. S. 361), zuletzt geändert durch RdErl. v. 4.9.2018 (SVBl. S. 574) – VORIS 22410 –
  - k) Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (VO-GO) v. 17.2.2005 (Nds. GVBl. S. 51, SVBl. S. 171), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung v. 23.9.2020 (Nds. GVBl. S. 332, SVBl. S. 482) VORIS 22410 –
  - RdErl. "Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (EB-VO-GO)" v. 17.2.2005 (SVBl. S. 177, 2006 S. 453), zuletzt geändert durch RdErl. v. 4.9.2018 (SVBl. S. 571, S. 645) – VORIS 22410 –

- m) Verordnung zur Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung v. 22.1.2013 (Nds. GVBl. S. 23, SVBl. S. 66), geändert durch Verordnung vom 2.7.2021 (Nds. GVBl. S. 506, SVBl. S. 398) VORIS 22410 –
- n) RdErl. "Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung zur Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung" v. 1.8.2021 (SVBI. S. 399) – VORIS 22410 –
- o) RdErl. "Übertragung erweiterter Entscheidungsspielräume an Eigenverantwortliche Schulen" v. 6.8.2020 (Nds. MBl. S. 856, SVBl. S.396)
- p) RdErl. "Die Arbeit in der Ganztagsschule" v. 1.8.2014 (SVBl. S. 386), zuletzt geändert durch RdErl. v. 10.4.2019 (SVBl. S. 291) – VORIS 22410 –
- q) RdErl. "Soziale Arbeit in schulischer Verantwortung" v. 1.8.2017 (SVBl. S. 429) VORIS 22410 –

## Stellung der Integrierten Gesamtschule innerhalb des öffentlichen Schulwesens

1.1 In der IGS werden Schülerinnen und Schüler des 5. bis 13. Schuljahrgangs unterrichtet, die IGS kann aber auch ohne die Schuljahrgänge 11 bis 13 geführt werden (§ 12 Abs. 2 NSchG).

Die IGS ist nach Schuljahrgängen gegliedert (§ 12 Abs. 1 Satz 1 NSchG).

- 1.2 Die IGS baut auf der Grundschule auf.
  - Die Aufnahme in die IGS kann nach § 59 a NSchG beschränkt werden; das Nähere regelt die Schule im Benehmen mit dem Schulträger.
- 1.3 An der IGS können dieselben Abschlüsse wie an den in den §§ 9, 10 und 11 NSchG genannten Schulformen erworben werden (§ 12 Abs. 2 Satz 2 NSchG). Das Nähere regeln die Bezugsverordnungen zu g und i sowie die Bezugserlasse zu h und j.
- 1.4 Bei Schülerinnen und Schülern mit einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung gelten bei zieldifferentem Unterricht die Bestimmungen des jeweiligen Förderschwerpunkts.
- 1.5 In den Schuljahrgängen 5 bis 10 der IGS unterrichten Lehrkräfte mit dem Lehramt an Grund- und Hauptschulen, an Grund-, Haupt- und Realschulen, an Realschulen, an Gymnasien und mit dem Lehramt für Sonderpädagogik.
- 1.6 Lehrkräfte, pädagogische und therapeutische Fachkräfte arbeiten zur Erfüllung des Bildungsauftrages auch in multiprofessionellen Teams zusammen.

### 2. Aufgaben und Ziele

2.1 Die IGS hat wie alle Schulen die Aufgabe, den im Niedersächsischen Schulgesetz festgelegten Erziehungs- und Bildungsauftrag zu erfüllen. Sie soll die Schülerinnen und Schüler altersgemäß in die in § 2 NSchG genannten

Wertvorstellungen und Normen einführen, sie befähigen, über diese zu reflektieren, und damit eine sichere Grundlage für den persönlichen Lebensweg und für das verantwortungsbewusste Mitwirken im gesellschaftlichen Leben bilden. Ihre Arbeit ist durch das Bestreben geprägt, Schülerinnen und Schülern mit unterschiedlichen Lernvoraussetzungen gemeinsame Lernerfahrungen zu vermitteln und sie durch differenzierten Unterricht individuell zu fördern. Die besondere schulformbezogene Aufgabe ist in § 12 Abs. 1 NSchG festgelegt.

2.2 Die Ziele, Inhalte und Methoden für den Unterricht in den Schuljahrgängen 5 bis 10 sind in den Kerncurricula nach dem Bezugserlass zu a sowie weiteren curricularen Vorgaben für die IGS festgelegt.

Integrative Sprachförderung für Schülerinnen und Schüler (Deutsch als Zweit- oder Fremdsprache, Deutsch als Bildungssprache) wird als Teil von durchgängiger Sprachbildung verstanden und ist Aufgabe jeder Lehrkraft in jedem Unterrichtsfach. Die Förderung von sprachlicher Handlungsfähigkeit in Mündlichkeit und Schriftlichkeit findet vorrangig im Regelunterricht statt. Sie zielt darauf ab, dass bildungssprachliche Kompetenzen gezielt erworben werden können.

2.3 Die IGS soll die Schülerinnen und Schüler befähigen, sich auch in Verantwortung für die künftigen Generationen sachgerecht und aktiv für eine nachhaltige und gerechte Entwicklung einzusetzen sowie für ein demokratisches Miteinander einzutreten, das der Verschiedenheit der Menschen gerecht wird. Dieses schließt das Eintreten für gute Beziehungen und Toleranz unter den Menschen verschiedener Nationen, Religionen und Kulturkreise ein. Außerdem ist die Gleichberechtigung der Geschlechter durch eine Erziehung zu partnerschaftlichem Verhalten zu fördern, das einseitigen Rollenorientierungen in Familie, Beruf und Gesellschaft entgegenwirkt.

Zudem soll das Erleben von Vielfältigkeit der persönlichen Bedürfnisse und in diesem Kontext der Umgang mit Inklusion als gesellschaftliche Normalität begreifbar werden.

Eine weitere wichtige Aufgabe ist die Orientierung der Schülerinnen und Schüler über die Berufs- und Arbeitswelt. Einzelheiten regelt Nr. 5 in Verbindung mit dem Bezugserlass zu c.

2.4 Die Arbeit in der Schule zielt auf die Entwicklung der gesamten Persönlichkeit. Sie muss die kognitive Entwicklung der Schülerinnen und Schüler und zugleich ihre sozialen, emotionalen, kreativen und praktischen Fähigkeiten fördern. Dazu gehört, dass sie die Schülerinnen und Schüler in der Entwicklung ihrer Selbstständigkeit und ihrer Fähigkeit zu Kooperation und Mitbestimmung unterstützt.

Diesen Zielen dienen zum einen der Unterricht und zum anderen ein Schulleben, das Anregungen gibt und mitmenschliche Begegnungen ermöglicht. Dabei soll durch eine Öffnung von Unterricht und Schule zur außerschulischen Umwelt hin auch die Teilnahme am kulturellen, politischen, religiösen und sportlichen Leben der Gemeinde gefördert werden.

2.5 Im Sekundarbereich I der IGS sollen die Schülerinnen und Schüler die Qualifikationen erwerben, mit denen sie ihren Bildungsweg berufs- oder studienbezogen fortsetzen können. Die soziale Arbeit in schulischer Verantwortung nach Bezugserlass zu q trägt darüber hinaus dazu bei, dass Schülerinnen und Schüler erfolgreich am schulischen Leben teilnehmen und einen dem Leistungsvermögen entsprechenden Schulabschluss erwerben können.

### 3. Stundentafel

- 3.1 Der Unterricht in den Schuljahrgängen 5 bis 10 besteht aus Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlunterricht nach Anlage 1
- 3.2 Anmerkungen zur Stundentafel
- 3.2.1 Zur Förderung der Schülerinnen und Schüler, zur Verbesserung fachspezifischer Lehr- und Lernverfahren sowie zur Weiterentwicklung des fachübergreifenden und fächerverbindenden Lernens kann die Schule eine von der Stundentafel nach Nr. 3.1 abweichende Verteilung der Fachstunden vornehmen. Dabei sind die Gesamtwochenstunden je Fach für den Durchgang in den Schuljahrgängen 5 bis 10 einzuhalten. Die Schülerpflichtstundenzahl soll je Schuljahrgang um nicht mehr als eine Wochenstunde über- oder unterschritten werden.
- 3.2.2 Die IGS als Ganztagsschule macht ihren Schülerinnen und Schülern im Sekundarbereich I ein ganztägiges und ganzheitliches Bildungsangebot, das ergänzend zum Unterricht nach Stundentafel auch außerunterrichtliche Angebote umfasst. Einzelheiten regelt der Bezugserlass zu p.
- 3.2.3 Klassenlehrerinnen und Klassenlehrer sollen in den Schuljahrgängen 5 bis 8 mindestens sechs, in den Schuljahrgängen 9 und 10 mindestens vier Stunden in ihrer Klasse erteilen. Fachlehrerinnen und Fachlehrer sollen in der Regel ihre Klasse oder ihren Kurs mindestens in zwei aufeinander folgenden Schuljahren unterrichten. Die Anzahl der Lehrkräfte in einer Klasse soll möglichst gering sein.
- 3.2.4 Im Schuljahrgang 5 können zu Beginn des Schuljahres freie Arbeits- und Unterrichtsformen im Vordergrund stehen. Die Einhaltung der Stundenanteile der Fächer und Fachbereiche ist hierbei nachrangig. Damit sollen der Übergang der Schülerinnen und Schüler aus der Grundschule in die IGS und die Bildung einer Klassengemeinschaft erleichtert werden. In diesem Kontext sollen Maßnahmen zur Stärkung der Persönlichkeit der Schülerinnen und Schüler erfolgen.
- 3.2.5 Soweit in einem Fachbereich fachübergreifend oder fächerverbindend unterrichtet wird, entfallen auf die einzelnen Fächer im Schuljahresdurchschnitt gleiche Stundenanteile.
- 3.2.6 Ein in der Stundentafel einstündig ausgewiesenes Fach ist in der Regel halbjährlich oder epochal zu unterrichten.
- 3.2.7 Die Verfügungsstunde dient der Wahrnehmung erzieherischer und organisatorischer Aufgaben und wird in der Regel von der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer erteilt. In den Schuljahrgängen 6 bis 10 kann eine Verfügungsstunde eingerichtet werden; zusätzliche Lehrkräftestunden können nicht beansprucht werden.
- 3.2.8 Es können Stunden für offene Arbeitsformen vorgesehen werden. Damit können die Schülerinnen und Schüler stärker entsprechend ihren Interessen und Neigungen eigene Lernschwerpunkte wählen und

weitgehend selbstständig erarbeiten. Die dafür erforderlichen Stunden sind in der Regel aus dem Bereich des Pflicht- oder Wahlpflichtunterrichts zu nehmen; die Lernangebote sollen sich dabei auf die hierfür in Anspruch genommenen Fächer und Fachbereiche beziehen.

3.2.9 In den Schuljahrgängen 6 bis 10 wird Wahlpflichtunterricht nach Nr. 3.1 i. V. m. Anlage 1, Fußnoten 1 und 2, angeboten, der nach den Möglichkeiten der Schule gestaltet wird.

Die zweite Fremdsprache wird als Wahlpflichtfremdsprache ab Schuljahrgang 6 angeboten und ist bis zum Ende des Schuljahrgangs 10 durchgehend zu belegen.

Die Klassenkonferenz kann auf Antrag der Erziehungsberechtigten am Ende des 6. Schuljahrgangs entscheiden, ob eine Schülerin oder ein Schüler anstelle der zweiten Fremdsprache ein anderes Wahlpflichtangebot wählen darf.

Für alle Schülerinnen und Schüler, die keine zweite Fremdsprache wählen, richtet die Schule weiteren Wahlpflichtunterricht ein. Dabei sind die Fachbereiche Gesellschaftslehre, Naturwissenschaften und musisch-kulturelle Bildung vorrangig zu berücksichtigen.

In den Schuljahrgängen 7 und 8 sind Arbeit-Wirtschaft-Technik, eine zweite Fremdsprache als aus dem Schuljahrgang 6 fortgesetzte Fremdsprache, Naturwissenschaften und möglichst auch Gesellschaftslehre sowie Fächer des Fachbereichs musisch-kulturelle Bildung anzubieten; es können weitere Fächer mit Ausnahme der ersten Fremdsprache angeboten werden. Wahlpflichtunterricht kann auch fachübergreifend oder fächerverbindend durchgeführt werden. Eine zweite Fremdsprache ist vierstündig, die anderen Fächer sind zwei- oder vierstündig vorzusehen. Die Schülerin oder der Schüler hat aus dem Angebot ein vierstündiges Fach oder zwei zweistündige Fächer zu belegen. Andere gewählte Fächer sind in der Regel für mindestens zwei Schuljahrgänge beizubehalten. In den Schuljahrgängen 9 und 10 kann die Schülerin oder der Schüler nach Maßgabe des Angebots der Schule die anderen gewählten Fächer aus dem Schuljahrgang 7 und 8 weiterführen, aber auch neue Fächer wählen; hierbei ist aus dem Angebot ebenfalls ein vierstündiges Fach oder sind zwei zweistündige Fächer zu bele-

Auf Beschluss des Schulvorstands und nach vorheriger Anhörung des Schulelternrats (§ 96 NSchG) kann die Schule den Wahlpflichtunterricht im Schuljahrgang 9 und 10 um je zwei Wochenstunden bei gleichzeitig entsprechender Kürzung des Pflichtbereichs in den Fachbereichen Gesellschaftslehre und musisch-kulturelle Bildung erhöhen. Bezüglich des Fachangebots in diesem Wahlpflichtunterricht gilt Nr. 3.2.9 entsprechend. Ein zusätzlicher Bedarf an Lehrkräftestunden kann nicht geltend gemacht werden.

3.2.10 Als zweite Fremdsprache ist Französisch einzurichten. Darüber hinaus können Schulen sowohl Latein als auch Spanisch anbieten. Über die Genehmigung zur Einführung einer anderen Sprache als zweite Fremdsprache entscheidet die oberste Schulbehörde.

- 3.2.11 Das Fach Darstellendes Spiel kann in den Wahlpflichtunterricht aufgenommen werden, sofern an der Schule für dieses Fach eine Unterrichtsgenehmigung durch die oberste Schulbehörde erteilt ist.
- 3.2.12 Arbeitsgemeinschaften sind nach den Möglichkeiten der Schule anzubieten. Die Teilnahme ist freiwillig. Im Einzelfall kann eine Schülerin oder ein Schüler die Höchststundenzahl durch Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften überschreiten, wenn die Erziehungsberechtigten zustimmen.
- 3.2.13 Schülerinnen und Schüler, die nicht am Religionsunterricht gem. §124 NSchG teilnehmen, sind stattdessen zur Teilnahme am Unterricht Werte und Normen verpflichtet, soweit sich nicht aus §128 Abs. 1 NSchG etwas anderes ergibt. Einzelheiten regelt der jeweils geltende Erlass "Regelungen für den Religionsunterricht und den Unterricht Werte und Normen".
- 3.2.14 Die dritte Sportstunde wird im Rahmen der Arbeitsgemeinschaften oder des Ganztagsangebots bereitgestellt.
- 3.2.15 Unterricht nach dem Curriculum "Mobilität" ist Bestandteil des Pflichtunterrichts.
- 3.2.16 In Arbeit-Wirtschaft-Technik werden ab Schuljahrgang 8 Betriebs- und Arbeitsplatzerkundungen sowie Betriebspraktika durchgeführt. Einzelheiten regelt der Bezugserlass zu c.

In den Schuljahrgängen 9 und 10 sind Möglichkeiten eines fächerverbindenden Unterrichts in den Fächern Gesellschaftslehre und Arbeit-Wirtschaft-Technik zu nutzen.

### 4. Organisation von Lernprozessen

- 4.1 Die Lehr- und Lernverfahren sollen den unterschiedlichen Lernvoraussetzungen, den individuellen Begabungen, Fähigkeiten und Neigungen und dem unterschiedlichen Lernverhalten gerecht werden.
- 4.2 Der Unterricht ist so zu planen und zu gestalten, dass das selbstständige, selbstregulierende und kooperative Lernen sowie das handlungsorientierte und problembezogene Arbeiten der Schülerinnen und Schüler angeregt und unterstützt werden. Große Bedeutung kommt deshalb neben dem Klassenunterricht den Sozialformen Einzel-, Partner- und Gruppenarbeit und neben dem Lehrgangsunterricht offenen Arbeitsformen sowie Wochenplanarbeit und Projektunterricht zu. Darüber hinaus können Unterricht und außerunterrichtliche Angebote nach Bezugserlass zu p inhaltlich und organisatorisch verzahnt werden.
- 4.3 In jedem Schuljahr soll projektbezogener Unterricht durchgeführt werden. Der projektbezogene Unterricht kann dabei klassenbezogen, jahrgangsbezogen sowie jahrgangsübergreifend organisiert werden.
  - Die Schülerinnen und Schüler sowie deren Erziehungsberechtigte sind über die mit den Projekten verbundenen pädagogischen und organisatorischen Fragen zu informieren, bei der Planung und Vorbereitung sowie nach Möglichkeit an der Durchführung zu beteiligen.
- 4.4 Übungs-, Wiederholungs-, Anwendungs- und Übertragungsphasen sind wichtig für die Sicherung, Einfügung

und spätere Anwendung des Gelernten. Deshalb sollen die Schülerinnen und Schüler auch lernen, wie sinnvoll geübt und übertragen, der eigene Lernprozess selbstregulierend gestaltet und die Ergebnisse selbstständig gesichert werden können.

- 4.5 Schülerinnen und Schüler sollen in zunehmendem Maße an der Unterrichtsplanung und Unterrichtsgestaltung beteiligt werden. Dem dienen Besprechungen der schuleigenen Arbeitspläne mit fachübergreifenden sowie fächerverbindenden Vorhaben, die Diskussion der Planung für einzelne Unterrichtseinheiten und die selbstständige Wahl und Erarbeitung von Aufgaben, Schwerpunkten und Projekten.
- 4.6 Es ist sicherzustellen, dass die Unterrichtsplanung und die Unterrichtsgestaltung auf der Grundlage der Kerncurricula einen annähernd gleichen Leistungsstand zwischen den Klassen eines Schuljahrganges gewährleisten. Entsprechend der besonderen Lernausgangslage jeder Klasse, der Planung der einzelnen Lehrkraft und der erwünschten Beteiligung von Schülerinnen und Schülern sollen aber auch klassenbezogene Schwerpunktsetzungen im Rahmen der Jahrgangsplanung möglich sein.
- 4.7 Zum Erreichen dieser Ziele ist eine enge Zusammenarbeit der Lehrkräfte, insbesondere im Rahmen von Klassenkonferenzen, Fach- und Fachbereichskonferenzen erforderlich.

Die zuständigen Konferenzen erstellen auf der Grundlage der Kerncurricula schuleigene Arbeitspläne; hierbei sind fachbereichsübergreifende und fachbereichsverbindende Fragen und Inhalte angemessen zu berücksichtigen.

Die Zusammenarbeit der Lehrkräfte soll sich nicht nur auf Fragen des Unterrichts, sondern auch auf die persönliche Entwicklung einzelner Schülerinnen und Schüler beziehen. Außerdem ist die Gestaltung des Schullebens gemeinsam abzusprechen.

4.8 In den Schuljahrgängen 5 bis 10 sollen die Schülerinnen und Schüler fachübergreifende methodische Kompetenzen erwerben. Hierzu entwickelt die Schule ein Methodenkonzept. Dabei werden Aspekte der Medienbildung auf Basis des "Orientierungsrahmens Medienbildung" berücksichtigt und als Querschnittsaufgabe in alle Fächer integriert.

### 5. Berufliche Orientierung

Die Berufliche Orientierung ist aufgrund der Heterogenität der Schülerschaft in der Integrierten Gesamtschule breit angelegt. Es werden Angebote sowohl für Schülerinnen und Schüler gemacht, die eine duale Berufsausbildung anstreben, als auch für diejenigen, die eine schulische Fortsetzung des Bildungsweges einschließlich eines Hochschulstudiums planen. Damit dienen die Maßnahmen zur Beruflichen Orientierung sowohl der Sicherung der Ausbildungs- als auch der Studierfähigkeit.

Zu diesen Maßnahmen gehören u. a. Schülerbetriebspraktika, Betriebserkundungen, Kompetenzfeststellungsverfahren, Schülerfirmen, Unterricht in Kooperation mit berufsbildenden Schulen und Hochschulen, berufspraktische Projekte und praxisorientierte Lernphasen.

Für die Berufliche Orientierung sind in der Integrierten Gesamtschule mindestens 25 Schultage vorrangig ab dem 7. Schuljahrgang vorgesehen. Schülerbetriebspraktika im Sekundarbereich I finden vorrangig im Schuljahrgang 9 statt.

Die IGS erstellt ein fächerübergreifendes Konzept und arbeitet dabei mit schulischen und außerschulischen Partnern wie berufsbildenden Schulen, Hochschulen, Betrieben, der Berufsberatung der Arbeitsagentur und Kammern zusammen. Die IGS kann zur Durchführung berufsorientierender Maßnahmen insbesondere im Ganztagsbereich Angebote machen oder berufsorientierende Wahlpflichtkurse mit umfangreichen Fachpraxisanteilen (z. B. Technik) anbieten. Die Schülerinnen und Schüler dokumentieren ihren Berufsorientierungsprozess in geeigneter Form.

Die Zusammenarbeit zwischen der IGS und berufsbildenden Schulen erfolgt auf der Grundlage des § 25 NSchG. Können durch die Zusammenarbeit sächliche Kosten im Sinne von § 113 Abs. 1 NSchG entstehen, so bedarf die Vereinbarung der Zustimmung der Schulträger der beteiligten Schulen. Kann die Zusammenarbeit Auswirkungen auf die Schülerbeförderung der beteiligten Schulen haben, so hat eine Abstimmung mit dem Träger oder den Trägern der Schülerbeförderung zu erfolgen. Einzelheiten regelt der Bezugserlass zu c.

### 6. Differenzierung und Förderung

6.1 Differenzierungsmaßnahmen dienen der individuellen Förderung der Schülerinnen und Schüler. Mit einer Differenzierung der Ziele, Inhalte und Methoden sollen die unterschiedlichen Lernvoraussetzungen der Schülerinnen und Schüler, die Unterschiede in ihren Leistungsfähigkeiten sowie Interessen und Neigungen berücksichtigt werden

Durch Formen einer Fachleistungsdifferenzierung sollen alle Schülerinnen und Schüler die Grundanforderungen der Kerncurricula und möglichst viele Schülerinnen und Schüler darüber hinausgehende erhöhte Anforderungen erfüllen. Durch Formen einer Wahldifferenzierung sollen sie in ihren Interessen und Neigungen gefördert werden und Lernschwerpunkte entwickeln können. Durch zusätzliche Fördermaßnahmen (vgl. Nr. 6.3.4) sollen einzelne Schülerinnen und Schüler Lernschwierigkeiten abbauen, Lernrückstände ausgleichen sowie besondere Herausforderungen meistern können.

Der Pflichtunterricht findet in der Regel im Klassenverband statt. In den unter Nr. 6.3.1.1 genannten Fächern und Schuljahrgängen erfolgt eine Fachleistungsdifferenzierung.

- 6.2 Innere Differenzierung ist wegen der unterschiedlichen Lernvoraussetzungen der Schülerinnen und Schüler erforderlich. Sie ist grundlegendes Unterrichtsprinzip beim Unterricht in den Klassen und Kursen und dient der Berücksichtigung unterschiedlicher Leistungsfähigkeiten durch eine Differenzierung in den Anforderungen (erhöhte und grundlegende Anspruchsebene), in der methodischen Gestaltung der Lernprozesse sowie in der Förderung von Interessen und Neigungen durch die Wahl von Schwerpunkten, Aufgaben, Methoden und Medien.
- 6.3 Formen äußerer Differenzierung in der IGS sind:

Fachleistungsdifferenzierung

Wahlpflichtfächer

Wahlunterricht

Arbeitsgemeinschaften

Förderunterricht

### 6.3.1 Fachleistungsdifferenzierung

6.3.1.1 Für die Fachleistungsdifferenzierung durch Fachleistungskurse gelten folgende Rahmenbedingungen:

In Mathematik und Englisch ist eine Fachleistungsdifferenzierung in Fachleistungskursen ab Schuljahrgang 7, in Deutsch ab Schuljahrgang 8, und in den Naturwissenschaften ab Schuljahrgang 9 durchzuführen. Dabei wird der Unterricht in Kursen auf zwei Anspruchsebenen durchgeführt; aufgrund der entsprechenden Vorgaben in den Kerncurricula werden erhöhte Anforderungen im E-Kurs und grundlegende Anforderungen im G-Kurs gestellt.

6.3.1.2 In den Schuljahrgängen 7 und 8 erfolgt in der Regel eine klasseninterne Kurszuweisung; dabei erfolgt der Unterricht überwiegend im Klassenverband. Auf Beschluss des Schulvorstands (§ 38a Abs.3 Nr.1 NSchG) nach vorheriger Anhörung des Schulelternrats (§ 96 NSchG) kann auch eine klassenübergreifende Bildung von Fachleistungskursen erfolgen.

Ab Schuljahrgang 9 ist in den Fächern Deutsch, Englisch, Mathematik und in den Naturwissenschaften eine klassenübergreifende Bildung von Fachleistungskursen durchzuführen.

Auf Beschluss des Schulvorstands (§ 38a Abs. 3 Nr. 1 NSchG) nach vorheriger Anhörung des Schulelternrats (§ 96 NSchG) kann nach Genehmigung durch die oberste Schulbehörde auch eine klasseninterne Bildung von binnendifferenzierten Fachleistungskursen fortgesetzt werden.

Für die jeweilige Kurszuweisung ordnet die Klassenkonferenz am Ende des vorangehenden Schulhalbjahrs und Schuljahrs die Leistungen der Schülerinnen und Schüler einer der Anspruchsebenen zu. Auf Beschluss des Schulvorstands (§38a Abs. 3 Nr. 1 NSchG) nach vorheriger Anhörung des Schulelternrats (§ 96 NSchG) kann die jeweilige Kurszuweisung in den Schuljahrgängen 7 und 8 auf der Grundlage der im Schulhalbjahr bzw. im Schuljahr erbrachten Lernleistungen am Ende des jeweiligen Schulhalbjahres bzw. des Schuljahres erfolgen. Dabei ist sicherzustellen, dass Anforderungsniveau und Bewertungsmaßstäbe klar unterscheidbar und transparent definiert sind.

Bei der Ersteinstufung und bei Änderungen der Zuweisung von Schülerinnen und Schülern sind die Erziehungsberechtigten rechtzeitig und umfassend zu informieren.

### 6.3.2 Wahlpflichtfächer

Neben dem Pflichtunterricht wird Wahlpflichtunterricht angeboten, mit dem den Schülerinnen und Schülern die Wahl von Lernschwerpunkten ermöglicht wird. Die Lehrkräfte beraten die Schülerinnen und Schüler und ihre Erziehungsberechtigten bei der Wahl des Wahlpflichtunterrichts.

### 6.3.3 Wahlunterricht und Arbeitsgemeinschaften

Wahlunterricht und Arbeitsgemeinschaften berücksichtigen die Interessen und Neigungen der Schülerinnen und Schüler und geben auch Anregungen für die Freizeitgestaltung. In Zusammenarbeit von Lehrkräften, Schülerinnen und Schülern sowie Erziehungsberechtigten wird ein möglichst ausgewogenes fachbezogenes, fachübergreifendes und fächerunabhängiges Angebot an Wahlunterricht und Arbeitsgemeinschaften entsprechend den schulischen Möglichkeiten zusammengestellt. Wahlunterricht und Arbeitsgemeinschaften können klassen- und jahrgangsübergreifend durchgeführt werden; ihre Dauer beträgt in der Regel ein Schulhalbjahr. Sie können mit Genehmigung durch die Schulleiterin oder den Schulleiter in Form von Blockunterricht durchgeführt werden.

Arbeitsgemeinschaften, die geeignet sind, geschlechtsspezifische Benachteiligungen im Unterricht zu verringern, können für Schülerinnen und Schüler getrennt angeboten werden.

#### 6.3.4 Förderunterricht

Jede Schule entwickelt ein Konzept für den Förderunterricht. Förderunterricht ist einerseits für die Schülerinnen und Schüler einzurichten, die in den Fächern Deutsch, Mathematik oder Fremdsprachen Lernrückstände haben und ihre Leistungen verbessern wollen.

Auf der anderen Seite können hier aber auch Angebote für besonders leistungsstarke Schülerinnen und Schüler konzipiert werden.

Die Teilnahme am Förderunterricht ist freiwillig und erfolgt auf Vorschlag der betreffenden Fachlehrkraft in Abstimmung mit der Klassenleitung, der Schülerin oder dem Schüler und den Erziehungsberechtigten.

Die Durchführung des Förderunterrichts für Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache bleibt hiervon unberührt.

### 6.4 Individuelle Lernentwicklung

In der IGS soll die von der Grundschule dokumentierte individuelle Lernentwicklung für die Schülerinnen und Schüler in den Schuljahrgängen 5 bis 10 anlassbezogen fortgeschrieben werden.

Die Dokumentation enthält Aussagen

zur Lernausgangslage,

zu den im Planungszeitraum angestrebten Zielen,

zu Maßnahmen, mit deren Hilfe das Ziel erreicht werden soll.

zur Beschreibung und Einschätzung des Fördererfolgs durch die Lehrkraft und durch die Schülerin oder den Schüler.

Die Klassenkonferenz erörtert die individuelle Lernentwicklung und beschließt die sich daraus ergebenden Arbeitsschritte. Die dokumentierte individuelle Lernentwicklung ist eine Grundlage der Unterrichtung und Beratung der Erziehungsberechtigten über die schulische Entwicklung ihres Kindes.

# 7. Leistungsbewertung und Lernkontrollen, Lernentwicklungsberichte und Notenzeugnisse

- 7.1 Jede Schülerin oder jeder Schüler hat einen Anspruch auf Anerkennung des individuellen Lernfortschritts. Die Beobachtung des Lernprozesses, die Feststellung der Lernergebnisse und schließlich die Leistungsbewertung haben für sie oder ihn die pädagogische Funktion der Bestätigung und Lernkorrektur, der Hilfe zur Selbsteinschätzung, der Lernhilfe und Ermutigung. Den Erziehungsberechtigten dient die Leistungsbewertung zur Information über die Lernentwicklung und ggf. über besondere Lernschwierigkeiten.
- 7.2 Die Leistungsbewertung darf sich nicht in punktueller Leistungsmessung erschöpfen, sondern muss den Verlauf eines Lernprozesses einbeziehen. Bei allen Entscheidungen, die für den weiteren Bildungsgang von Bedeutung sein können, müssen neben den Ergebnissen der Lernkontrollen auch die verschiedenen Bedingungen berücksichtigt werden, von denen der Lernerfolg einer Schülerin oder eines Schülers abhängt.
- 7.3 Grundlage für die Leistungsbewertung sind neben Beobachtungen des Lernprozesses schriftliche, mündliche und besondere fachspezifische Lernkontrollen. In allen Fächern haben mündliche und fachspezifische Lernkontrollen eine große Bedeutung.
  - Lernkontrollen und weitere Ergebnisse aus der Unterrichtsarbeit informieren über die Lernentwicklung und den Lernstand der Schülerinnen und Schüler. Ihre Auswertung bildet zusammen mit den Ergebnissen der Schülerbeobachtung die Grundlage für die individuelle Förderung, für zusätzliche Differenzierungsmaßnahmen und für die Lernentwicklungsberichte und Notenzeugnisse. Sie geben den Lehrkräften zudem Auskunft über die Wirksamkeit des Unterrichts und damit über eventuell erforderliche Veränderungen.
- 7.4 Für die Anzahl der zu bewertenden schriftlichen Lernkontrollen gilt in den Schuljahrgängen 5 bis 10: In einem vierstündigen Fach sind 4 bis 6 und in einem dreistündigen Fach 3 bis 5 schriftliche Lernkontrollen je Schuljahr zu schreiben, die mittlere Zahl gibt den Regelfall an.
- 7.5 In den übrigen Fächern sind mit Ausnahme des Faches Sport zwei bewertete schriftliche Lernkontrollen im Schuljahr verbindlich. Bei Unterricht, der nur ein Schulhalbjahr erteilt wird, entscheidet die Fachkonferenz, ob eine bewertete schriftliche Lernkontrolle verbindlich ist oder zwei bewertete schriftliche Lernkontrollen verbindlich sind. Sofern nur eine Lernkontrolle verbindlich ist, kann diese nicht durch eine andere Form von Lernkontrolle nach Nr. 7.7 ersetzt werden.
- 7.6 Die schriftlichen Lernkontrollen sollen in den Schuljahrgängen 5 und 6 in der Regel nicht länger als eine Unterrichtsstunde, in den übrigen Schuljahrgängen nicht länger als zwei Unterrichtsstunden, im Fach Deutsch in den Schuljahrgängen 8 bis 10 nicht länger als drei Unterrichtsstunden dauern.
- 7.7 An die Stelle einer der verbindlichen Lernkontrollen nach den Nrn. 7.4 und 7.5 kann pro Schuljahr nach Beschluss der Fachkonferenz eine andere Form von Lernkontrolle treten, die schriftlich oder fachpraktisch zu dokumentieren und mündlich zu präsentieren ist. Die Lernkontrolle hat sich auf die im Unterricht behandelten Inhalte und Methoden zu beziehen. Das Nähere regelt die Fachkon-

- ferenz. In den modernen Fremdsprachen ersetzt die Überprüfung der Kompetenz "Sprechen" in den Schuljahrgängen 5 bis 10 eine schriftliche Lernkontrolle je Doppelschuljahrgang.
- 7.8 Weitere Einzelheiten zu den Zeugnissen sowie den schriftlichen Arbeiten sind in der jeweils geltenden Fassung des Erlasses "Schriftliche Arbeiten in den allgemein bildenden Schulen" geregelt.
- 7.9 In einem Schuljahrgang können fachbezogene verbindliche schriftliche Lernkontrollen auf der Grundlage landesweit einheitlicher Aufgabenstellungen und Bewertungsvorgaben geschrieben und bewertet werden. Das Nähere regelt die oberste Schulbehörde.
- 7.10 In den Schuljahrgängen 5 bis 7 werden Lernentwicklungsberichte erstellt. Für den Schuljahrgang 8 beschließt die Gesamtkonferenz, ob Lernentwicklungsberichte oder Notenzeugnisse erteilt werden. Bei Vergabe eines Notenzeugnisses in Schuljahrgang 8 wird ein verkürzter Lernentwicklungsbericht beigefügt. Der Lernentwicklungsbericht enthält für alle Fächer und Fachbereiche und ggf. fachübergreifend eine Darstellung der Lernentwicklung der Schülerin oder des Schülers und Hinweise für die weitere Förderung. Der Selbsteinschätzung der Schülerin oder des Schülers, der Rückmeldung für die Lehrkräfte und dem gemeinsamen Gespräch über das weitere Lernen – auch mit den Erziehungsberechtigten - können Berichte der Schülerinnen und Schüler dienen; sie enthalten eine Stellungnahme der Schülerin oder des Schülers zur eigenen Lernentwicklung und zum eigenen Lernstand.
- 7.11 Ab Schuljahrgang 9 werden Notenzeugnisse erteilt. Außerdem werden Übergangs-, Abgangs- und Abschlusszeugnisse sowie auf besonderes Verlangen der Erziehungsberechtigten Zwischenzeugnisse zur Vorlage bei Bewerbungen ausgestellt. Dem Notenzeugnis kann ein verkürzter Lernentwicklungsbericht beigefügt werden.
  - Für Schülerinnen und Schüler, die nach Nr. 3.2.9 durchgehend in einer zweiten Fremdsprache unterrichtet worden sind, ist auf den Übergangs-, Abgangs- und Abschlusszeugnissen die erreichte Niveaustufe nach dem Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER) zu vermerken.
  - Weitere Einzelheiten zur Erteilung von Lernentwicklungsberichten und Notenzeugnissen regelt der Bezugserlass zu d.
- 7.12 In den Fächern und Fachbereichen mit Fachleistungsdifferenzierung sind die Noten auf die jeweiligen Anspruchsebene bezogen.

### 8. Zusammenarbeit mit anderen Schulen

- 8.1 Die enge Zusammenarbeit zwischen der IGS und den Grundschulen in ihrem Einzugsbereich ist Voraussetzung für einen kontinuierlichen Bildungsweg der Schülerin oder des Schülers.
- 8.2 Zur Abstimmung und Koordinierung des Übergangs von der Grundschule in die IGS findet eine regelmäßige Zusammenarbeit zwischen den Grundschulen und der IGS statt. Für diese Zusammenarbeit sind Schulleitungsdienstbesprechungen vorzusehen; gegenseitige Hospitationen in den abgebenden und aufnehmenden Jahrgangsklassen sind anzustreben.

8.3 Wegen eines möglichen Übergangs einzelner Schülerinnen und Schüler von der IGS auf andere Schulformen des Sekundarbereichs I oder von diesen Schulformen auf die IGS ist eine Zusammenarbeit auch mit diesen Schulformen anzustreben.

Werden Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung an der Integrierten Gesamtschule zielgleich oder zieldifferent beschult, arbeitet die Schule mit dem Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentrum Inklusive Schule (RZI), dem zuständigen Förderzentrum sowie der Förderschule des jeweiligen Förderschwerpunkts zusammen. Die Zusammenarbeit soll durch regelmäßige, unter den Schulen vereinbarte Dienstbesprechungen, Hospitationen und gemeinsame Veranstaltungen gefördert werden.

8.4 Für Fragen der Übergänge in andere Schulen des Sekundarbereichs II ist die Zusammenarbeit der IGS insbesondere mit berufsbildenden Schulen und allgemein bildenden Gymnasien erforderlich. Die Schulleiterin oder der Schulleiter regelt die Zusammenarbeit im Einvernehmen mit den Leiterinnen und Leitern der in Betracht kommenden Schulen.

### 9. Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten

- 9.1 Das Recht der Erziehungsberechtigten sowie die Aufgaben der Schule erfordern eine vertrauensvolle Zusammenarbeit. Die Erziehungsberechtigten sind an den schulischen Belangen und Entscheidungsprozessen zu beteiligen. Im Einzelnen gelten die §§ 88 bis 96 und §100 NSchG.
- 9.2 Die Lehrerinnen und Lehrer sind verpflichtet, die Erziehungsberechtigten über Grundsätze der schulischen Erziehung und über Ziele und Inhalte, Planung und Gestaltung des Unterrichts zu informieren und diese mit ihnen zu erörtern. Sie müssen außerdem die Erziehungsberechtigten über die Entwicklung ihres Kindes in der Schule, über sein Lern-, Arbeits- und Sozialverhalten sowie über Lernerfolge und Lernschwierigkeiten unterrichten. Die Lehrerinnen und Lehrer benötigen ihrerseits Informationen der Erziehungsberechtigten über deren Kind. Diese gegenseitigen Informationen sind hilfreich für die Förderung der Schülerinnen und Schüler; sie können dazu beitragen, Störungen des Bildungsprozesses zu vermeiden.

Die gegenseitigen Informationen und die Zusammenarbeit sind notwendig, um die Schülerinnen und Schüler über ihren weiteren Bildungs- und Berufsweg richtig beraten zu können. Damit wird auch sichergestellt, dass die Erziehungsberechtigten über die mit dem jeweiligen Schulabschluss verbundenen Berechtigungen ausreichend unterrichtet sind.

9.3 Der gegenseitigen Information und Beratung dienen Elternabende, Elternsprechtage, Sprechnachmittage, besondere Informationsveranstaltungen und Einzelberatungen; letztere können auch in Form von Hausbesuchen erfolgen. Die Erziehungsberechtigten sind vor Entscheidungen, die sie in Bezug auf den Bildungsweg ihrer Kinder zu treffen haben, rechtzeitig zu informieren und zu beraten.

### 9.4 Informationsveranstaltungen

Für die Erziehungsberechtigten einzelner Schuljahrgänge finden Informationsveranstaltungen insbesondere zu folgenden Themen statt:

Im Schuljahrgang 5 dienen sie der Information über Aufgaben und Ziele der IGS, die Organisation des Unterrichts, die zweite Fremdsprache, die Inhalte und Arbeitsweisen und das Schulleben.

Im Schuljahrgang 6 soll über Aufgaben und Organisation der Fachleistungskurse und Wahlpflichtkurse und ihre Auswirkungen auf den Erwerb des Schulabschlusses informiert werden.

Im Schuljahrgang 8 soll erneut über die Schwerpunktbildungen durch Wahlpflichtkurse und die sich ggf. daraus ergebenden Konsequenzen für den Sekundarbereich II informiert werden.

Im Schuljahrgang 9 oder 10 werden mögliche Schullaufbahnen und Abschlüsse im allgemein bildenden und berufsbildenden Schulwesen dargestellt. Zu diesen Veranstaltungen werden Vertreterinnen und Vertreter von berufs- und studienbezogenen Schulformen des Sekundarbereichs II und der Berufsberatung eingeladen.

### 9.5 Einzelberatungen

Einzelberatungen erstrecken sich u. a. auf Auskünfte über die Lernsituation einer Schülerin oder eines Schülers, über Fragen der Schullaufbahn und die dabei zu erwägenden Maßnahmen.

Für die Einzelberatungen ist vor allem die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer zuständig.

9.6 Termine für Elterninformationsveranstaltungen und Einzelberatungen sind in der Regel zeitlich so anzusetzen, dass sie auf die Berufstätigkeit von Erziehungsberechtigten Rücksicht nehmen.

## 10. Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler in der Schule

- 10.1 Zu den Aufgaben und Zielen der Arbeit in den Schuljahrgängen 5 bis 10 der IGS gehört es, den Schülerinnen und Schülern frühzeitig Möglichkeiten der Mitwirkung sowie der Mitgestaltung in der Schule einzuräumen. Im Einzelnen gelten die §§ 72 bis 81 und §§ 85 bis 87 NSchG.
- 10.2 Die Schule muss deshalb entsprechende Rahmenbedingungen für eine altersgemäß angemessene Beteiligung der Schülerinnen und Schüler an schulischen Entscheidungsprozessen und Fragen schaffen. Zu diesen Rahmenbedingungen gehören u. a.:

die Sicherstellung der Wahl der Schülerinnen- und Schülervertretung und der Vertreterinnen und Vertreter der Schülerinnen und Schüler in den schulischen Gremien sowie deren Teilnahme an den Sitzungen;

die Nutzung der Schulanlagen durch die gewählte Schülerinnen- und Schülervertretung;

die wöchentliche SV-Stunde für Versammlungen und Beratungen innerhalb der regelmäßigen Unterrichtszeit;

bis zu je vier Schülerinnen- und Schülerversammlungen sowie Schülerinnen- und Schülerratssitzungen im Schuljahr;

die Tätigkeit von SV-Beraterinnen oder SV-Beratern der Schülerschaft.



- 10.3 Ein regelmäßiger Informationsaustausch, insbesondere vor grundsätzlichen Entscheidungen, die die Schule betreffen, ist Voraussetzung für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Schule und Schülerschaft. Grundsätzlich bestehen ein Informationsrecht der Schülerinnen- und Schülervertretung sowie eine Informationspflicht der Schulleitung und der Lehrkräfte.
- 10.4 Die Einrichtung von eigenen Arbeitsgemeinschaften und die Durchführung von eigenen Veranstaltungen, die die Schülerinnen- und Schülervertretung organisiert, sowie Mitteilungen der Schülerinnen- und Schülervertretung sollen nach dem Erziehungs- und Bildungsauftrag des NSchG einen für die Schülerinnen und Schüler zur freien Gestaltung überlassenen Erfahrungsraum darstellen. Derartige Aktivitäten sind, soweit sie den Bestimmungen des NSchG nicht widersprechen, von der Schule anzuregen, zu unterstützen und zu fördern.
- 10.5 Die Schule sollte eine Vielfalt von Aktivitäten der Schülerinnen und Schüler fördern und eine differenzierte und demokratische Meinungsbildung gewährleisten. Das Flugblatt, die Schülerzeitung, die von der Schülervertretung gestaltete Homepage u. ä. sowie die für politische, religiöse oder weltanschauliche Richtungen eintretenden Schülerinnen- und Schülergruppen ermöglichen den Schülerinnen und Schülern sich zu artikulieren und ihre Meinung zum Ausdruck zu bringen. Das Flugblatt und die Schülerzeitung unterliegen dem Presserecht sowie den übrigen gesetzlichen Bestimmungen (§ 87 Abs. 3 NSchG).

### 11. Erprobung abweichender Modelle

Schulen können mit Genehmigung der obersten Schulbehörde von den Regelungen dieses Erlasses abweichende Modelle erproben.

### 12. Eigenverantwortliche Schule

Für folgende Regelungen kann der Schulvorstand nach § 38 a Abs. 3 Nr.1 NSchG über die Inanspruchnahme von Entscheidungsspielräumen entscheiden:

- a) Nr. 3.1 (Stundentafel) mit der Maßgabe, dass die Schule in eigener Verantwortung nach Nr. 3.2.1 die Verteilung der einzelnen Fachstunden auf die Schuljahrgänge vornehmen kann,
- b) Nr. 3.2.3 (Einsatz der Lehrkräfte),
- c) Nr. 3.2.4 (freie Unterrichts- und Arbeitsformen im 5. Schuljahrgang),
- d) Nr. 3.2.5 (fächerübergreifender oder fächerverbindender Unterricht),
- e) Nr. 3.2.6 (epochaler und halbjährlicher Unterricht),
- f) Nr. 3.2.7 (Verfügungsstunde in den Schuljahrgängen 6 bis 10),
- g) Nr. 3.2.8 (offene Arbeitsformen),
- h) Nr. 4.3 (Umfang von Projektunterricht),
- i) Nr. 7.4, 7.5 und 7.7 (Schriftliche Lernkontrollen) mit der Maßgabe, dass die Schule in eigener Verantwortung entscheiden kann, dass in einem drei- oder mehrstündigen Fach mindestens zwei schriftliche Lernkontrol-

len je Schulhalbjahr geschrieben werden und außerdem darüber, ob in einem Fach weitere schriftliche oder weitere andere, z. B. fachpraktisch zu dokumentierende und mündlich zu präsentierende Formen von Lernkontrollen verlangt werden,

- j) Nr. 8.2 (Zusammenarbeit mit Grundschulen) und
- k) Nr. 9.4 (Informationsveranstaltungen).

### 13. Übergangsregelungen

Genehmigungen für die Einführung einer zweiten und dritten Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlfremdsprache oder für ein anderes Fach, die einzelnen Integrierten Gesamtschulen erteilt worden sind, gelten weiter. Die erforderlichen Anpassungen an die Vorgaben dieses Erlasses erfolgen durch die Schule.

Nr. 3.2.9 gilt erstmalig für den 6. Schuljahrgang aufsteigend ab dem Schuljahr 2021/2022. Abweichend von Nr. 3.2.9 Satz 2 können Schulen, die gemäß RdErl. "Die Arbeit in den Schuljahrgängen 5 bis 10 der Integrierten Gesamtschule (IGS)" v. 1.8.2014 (SVBI. S.442), geändert durch RdErl. v. 17.9.2015 (SVBI. S. 496) – VORIS 22410 – im Schuljahr 2020/2021 die zweite Fremdsprache erst ab Schuljahrgang 7 angeboten haben, dieses Modell fortführen. Nr. 3.2.9 Satz 3 gilt in diesen Fällen nicht.

Nr. 6.3.1.1 gilt erstmalig für das Schuljahr 2021/2022. Abweichend von Nr. 6.3.1.1 Satz 2 können Schulen, die gemäß RdErl. "Die Arbeit in den Schuljahrgängen 5 bis 10 der Integrierten Gesamtschule (IGS)" v. 1.8.2014 (SVBI. S.442), geändert durch RdErl. v. 17.9.2015 (SVBI. S. 496) – VORIS 22410 – im Schuljahr 2020/2021 Z-Kurse angeboten haben, dieses Modell fortführen.

Nr. 7.10 Satz 1 gilt erstmalig für den 5. Schuljahrgang aufsteigend ab dem Schuljahr 2021/2022. Abweichend von Nr. 7.10 Satz 1 können Schulen, die gemäß RdErl. "Die Arbeit in den Schuljahrgängen 5 bis 10 der Integrierten Gesamtschule (IGS)" v. 1.8.2014 (SVBI. S.442), geändert durch RdErl. v. 17.9.2015 (SVBI. S. 496) – VORIS 22410 – im Schuljahr 2020/2021 in den Schuljahrgängen 5 bis 7 Notenzeugnisse erteilt haben, dieses Modell fortführen. In diesen Fällen ist ein verkürzter Lernentwicklungsbericht beizufügen.

### 14. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 1.9.2021 in Kraft und mit Ablauf des 31.7.2026 außer Kraft.

### Anlage 1 zu Nr. 3.1 (Stundentafel)

		Schuljahrgang						Gesamt-
	Fach / Fachbereich	5	6	7	8	9	10	stundenzahl
A. Pflichtunterricht	Deutsch	4	4	4	3	4	4	23
	Englisch	4	4	3	3	4	4	22
	Mathematik	4	4	3	4	4	4	23
	Religion / Werte und Normen	2	2	2	2	2	2	12
	Sport	2	2	2	2	2	2	12
	Gesellschaftslehre (Geschichte, Erdkunde, Politik-Wirtschaft)	3	31)	3	3	3 <sup>2)</sup>	3 <sup>2)</sup>	18
	Arbeit-Wirtschaft-Technik (einschl. Hauswirtschaft)	2	21)	2	2	<b>1</b> <sup>2)</sup>	<b>1</b> <sup>2)</sup>	10
	Naturwissenschaften (Physik, Chemie, Biologie)	3	3 <sup>1)</sup>	3	4	4	4	21
	Musisch-kulturelle Bildung (Kunst, Musik)	4	21)	4	3	2	2	17
	Verfügungsstunde	1	-	-	-	-	-	1
B. Wahlpflicht- unterricht	Wahlpflichtbereich	-	4 <sup>1) 3)</sup>	<b>4</b> <sup>3)</sup>	4 <sup>3)</sup>	4 <sup>3)</sup>	4 <sup>3)</sup>	20 <sup>4)</sup>
C. Wahl- unterricht	Wahlbereich (Fremdsprache; Wahlfächer; Förderunterricht; Arbeitsgemeinschaften)	+	+	+	+	+	+	+ 4)
Schülerpflichtstundenzahl		29	30	30	30	30	30	179
Schülerhöchststundenzahl		+	+	+	+	+	+	+

- 1) Wird die zweite Fremdsprache als Wahlpflichtfremdsprache ab Schuljahrgang 7 angeboten, muss die Schule für den Schuljahrgang 6 die vier Pflichtstunden aus dem Wahlpflichtbereich auf die Fachbereiche Gesellschaftslehre, Naturwissenschaften, Musisch-kulturelle Bildung oder Arbeit-Wirtschaft-Technik verteilen.
  - Zur Erhöhung der Stunden im Fachbereich Musisch-kulturelle-Bildung kann im 6. Schuljahrgang für den Pflichtunterricht eine Stunde aus dem der Schule gem. Erlass "Klassenbildung und Lehrkräftestundenzuweisung an den allgemein bildenden Schulen" zur schuleigenen Schwerpunktsetzung zugewiesenen Stundenkontingent verwendet werden."
- 2) Der Unterricht in den Fachbereichen Gesellschaftslehre (Fachanteil Wirtschaft) und Arbeit-Wirtschaft-Technik soll in den Schuljahrgängen 9 und 10 nach Möglichkeit fachübergreifend und fächerverbindend angelegt sein.
- 3) Wahlpflichtunterricht nach Nr. 3.2.9 und in Verbindung mit Nr. 3.2.10
- 4) Nach dem Erlass "Klassenbildung und Lehrkräftestundenzuweisung an den allgemein bildenden Schulen" in der jeweils geltenden Fassung erhalten die Schulen ein Stundenkontingent zur schuleigenen Schwerpunktsetzung und Gestaltung in den verschiedenen Schuljahrgängen. Die Lehrerstunden aus diesem Kontingent dürfen für Differenzierungsmaßnahmen im Wahlpflichtunterricht sowie für weitere Differenzierungs- und Fördermaßnahmen und für das Angebot von Wahlunterricht und Arbeitsgemeinschaften verwendet werden.

### Bestimmungen für den Schulsport

RdErl. d. MK v. 15.7.2021 - 24-52100/1 - VORIS 22410 -

Bezug: RdErl. v. 1.9.2018 (SVBI. S. 477), zuletzt geändert durch RdErl. v. 5.11.2020 (SVBI. 2021 S. 6) - VORIS 22410 -

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 1.9.2021 wie folgt geändert:

Nummer 3.1.9 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

"Es gilt, dass die Rettungsfähigkeit alle drei Jahre zu aktualisieren ist. Abweichend von Satz 1 ist in dem Zeitraum vom 1.9.2021 bis zum 31.1.2022 aufgrund der COVID-19-Pandemie die Aktualisierung der Rettungsfähigkeit zum nächstmöglichen Zeitpunkt nachzuweisen, spätestens aber nach drei Monaten, nachdem die rechtlichen Vorgaben eine vollständige Durchführung der Weiterbildungsmaßnahmen zur Rettungsfähigkeit als schulinterne Lehrkräftefortbildung ohne Externe hinsichtlich des Abstandsgebots zwischen Lehrkräften wieder zulassen. Die vorherige Aktualisierung darf jedoch nicht mehr als fünf Jahre zurückliegen. Ist der Nachweis des aktuellen Kenntnisstands über die Fähigkeit zum Retten im Schulsport nicht mehr aktuell gemäß Satz 3, ist abweichend in dem Zeitraum vom 1.9.2021 bis zum 31.1.2022 aufgrund der COVID-19-Pandemie der Nachweis des aktuellen Kenntnisstands über die Fähigkeit zum Retten im Schulsport auch dadurch möglich, dass die Person nach 2.1 von einer geeigneten Person mit aktuellem Kenntnisstand über die Rettungsfähigkeit unterstützt wird, die ihren Platz so wählt, dass sie alle im Wasser befindlichen Schülerinnen und Schüler stets sehen kann."

### Einführung von Kerncurricula für die allgemein bildenden Schulen

hier: Kerncurricula für die Hauptschule: Deutsch und Mathematik

RdErl. d. MK v. 28.7.2021 - 32-82163 - VORIS 22410 -

Bezug: RdErl. v. 1.10.2020 (SVBI. S. 472) - VORIS 22410 -

1. In der Hauptschule werden zum 1.9.2021 die Kerncurricula für die nachstehend genannten Fächer für die Schuljahrgänge 5 bis 10 verbindlich eingeführt:

Deutsch,

Mathematik.

- 2. Die weiterentwickelten Kerncurricula legen den Rahmen für den Unterricht fest. Sie ersetzen die zurzeit gültigen Kerncurricula für die o. a. Schuljahrgänge. Die Kerncurricula werden auch weiterhin einer regelmäßigen Evaluation unterzogen.
- 3. Die Kerncurricula werden auf dem Niedersächsischen Bildungsserververöffentlicht können als PDF-Datei heruntergeladen werden. Zusätzlich erhalten die Schulen je ein Dienstexemplar. Ein weiterer Erwerb gedruckter Exemplare über das Niedersächsische Kultusministerium ist nicht möglich.



4. Dieser RdErl. tritt am 1.9.2021 in Kraft und mit Ablauf des 30.9.2021 außer Kraft.

### Einführung von Kerncurricula für die allgemein bildenden Schulen

hier: Kerncurriculum für die Oberschule Schuljahrgänge 5-6: Mathematik

RdErl. d. MK v. 28.7.2021 - 32-82160 - VORIS 22410 -

Bezug: RdErl. v. 1.10.2020 (SVBl. S. 472) - VORIS 22410 -

1. In der Oberschule wird zum 1.9.2021 das Kerncurriculum für das nachstehend genannte Fach für die Schuljahrgänge 5 bis 6 verbindlich eingeführt:

Mathematik.

- 2. Das weiterentwickelte Kerncurriculum legt den Rahmen für den Unterricht fest. Es ersetzt das zurzeit gültige Kerncurriculum für die o. a. Schuljahrgänge. Das Kerncurriculum wird auch weiterhin einer regelmäßigen Evaluation unterzogen.
- 3. Das Kerncurriculum wird auf dem Niedersächsi-Bildungsserver veröffentlicht und kann als PDF-Datei heruntergeladen werden. Zusätzlich erhalten die Schulen je ein Dienstexemplar. Ein weiterer Erwerb gedruckter Exemplare über das Niedersächsische Kultusministerium ist nicht möglich.



4. Dieser RdErl. tritt am 1.9.2021 in Kraft und mit Ablauf des 30.9.2021 außer Kraft.

### Einführung von Kerncurricula für die allgemein bildenden Schulen

hier: Kerncurriculum für die Realschule Schuljahrgänge 5-10: Deutsch

RdErl. d. MK v. 28,7,2021 - 32-82164 - VORIS 22410 -

Bezug: RdErl. v. 1.10.2020 (SVBl. S. 472) - VORIS 22410 -

1. In der Realschule wird zum 1.9.2021 das Kerncurriculum für das nachstehend genannte Fach für die Schuljahrgänge 5 bis 10 verbindlich eingeführt:

Deutsch.

- 2. Das weiterentwickelte Kerncurriculum legt den Rahmen für den Unterricht fest. Es ersetzt das zurzeit gültige Kerncurriculum für die o. a. Schuljahrgänge. Das Kerncurriculum wird auch weiterhin einer regelmäßigen Evaluation unterzogen.
- 3. Das Kerncurriculum wird auf dem Niedersächsischen Bildungsserver veröffentlicht und kann als PDF-Datei heruntergeladen werden. Zusätzlich erhalten die Schulen je ein Dienstexemplar. Ein weiterer Erwerb gedruckter Exemplare über das Niedersächsische Kultusministerium ist nicht möglich.



4. Dieser RdErl. tritt am 1.9.2021 in Kraft und mit Ablauf des 30.9.2021 außer Kraft.

# Deutsch-französischer Schüleraustausch – VOLTAIRE-Programm

Bek. d. MK vom 5.8.2021 - 21-50 122-17/1

Wie in den vorausgegangenen Jahren wird auch im Jahr 2022 niedersächsischen Schülerinnen und Schülern die Teilnahme an dem deutsch-französischen Schüleraustausch-Programm VOLTAIRE angeboten. Es handelt sich um ein einjähriges Austauschprogramm auf Gegenseitigkeit. Die französischen Schülerinnen und Schüler sollen von Anfang März 2022 für sechs Monate in Deutschland leben, die deutschen Schülerinnen und Schüler werden anschließend mit Beginn des französischen Schuljahres im September 2022 für sechs Monate nach Frankreich fahren. Jede Schülerin und jeder Schüler muss einen Erfahrungsbericht über den Aufenthalt der Gastschülerin / des Gastschülers in Deutschland sowie einen Erfahrungsbericht über den eigenen Aufenthalt in Frankreich schreiben.

Wichtiger Hinweis für das Programmjahr 2022/2023: Die Durchführung des Programms bzw. der einzelnen Austausche hängt maßgeblich von der künftigen Entwicklung der Corona-Pandemie in Deutschland und Frankreich ab, die derzeit niemand voraussagen kann. Die an der Umsetzung des Programms beteiligten Stellen in Deutschland und Frankreich werden das Infektionsgeschehen in beiden Ländern weiterhin genau beobachten und, sofern erforderlich, auf die Entwicklungen reagieren.

In Niedersachsen findet der Schüleraustausch nur statt, sofern die dann aktuelle Infektionslage dies zulässt. Bei einer Verschlechterung der Infektionslage in Frankreich oder in Niedersachsen kann der Austausch auch kurzfristig abgesagt werden.

Bewerben können sich in Niedersachsen Schülerinnen und Schüler des 9. und 10. Schuljahrgangs von Schulen mit den Sekundarbereichen I und II. In Einzelfällen können sich auch Schülerinnen und Schüler von Real- und Oberschulen sowie Schülerinnen und Schüler an beruflichen Vollzeitschulen (Sekundarstufe II) bewerben. In Ausnahmefällen können auch Schülerinnen und Schüler des 8. Schuljahrgangs berücksichtigt werden. Voraussetzung für eine Vermittlung ist, dass auf beiden Seiten Bewerbungen von Schülerinnen und Schülern mit vergleichbarer Alters- und Ausbildungsstruktur vorliegen.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollen über ausreichende Sprachkenntnisse verfügen, um nach kurzer Eingewöhnungszeit dem regulären Unterricht im Gastland folgen zu können, sowie ausreichende sonstige schulische Leistungen aufweisen, um nach Ablauf des Austausches wieder in den Schuljahrgang eingegliedert werden zu können.

Auswahl und Zuordnung der Partner erfolgen durch die Zentralstelle Voltaire und das Deutsch-Französische Jugendwerk (DFJW) im Rahmen einer mehrtägigen Zuteilungssitzung, die Anfang Januar 2022 stattfinden wird. Anschließend werden die Bewerberinnen und Bewerber benachrichtigt.

Teilnehmende Schülerinnen und Schüler können beim DFJW einen Antrag auf ein Kulturportfolio in Höhe von 230 Euro für die gesamte Zeit des Auslandsaufenthaltes und auf einen Fahrtkostenzuschuss stellen. Das im Rahmen der DF-JW-Richtlinien gewährte Stipendium wird nach Erhalt der beiden Erfahrungsberichte durch die Zentralstelle Voltaire ausgezahlt.

Die VOLTAIRE-Schülerinnen und -Schüler erhalten zum Abschluss ihres Aufenthaltes eine schriftliche Bewertung ihrer Leistungen und ihres Verhaltens, damit ihre schulischen Bemühungen im Ausland von ihrer Heimatschule anerkannt werden können. Diese schriftliche Bewertung sollte in der Regel aber nicht in Form eines Noten-Zeugnisses erfolgen, sondern in Form kurzer schriftlicher Beurteilungen (Text) durch die jeweiligen Fachlehrerinnen und Fachlehrer. Darüber hinaus erhalten die Austauschschülerinnen und -schüler von der Gastschule eine Schulbescheinigung, die attestiert, dass und für welchen Zeitraum die Schule besucht wurde.

Alle notwendigen Informationen sind im Internet unter den folgenden Adressen abrufbar:

Pädagogischer Austauschdienst (PAD): https://kmk-pad.org/programme/voltaire.html

Zentralstelle Voltaire:

http://centre-francais.de/de/voltaire-programm

Für die Bewerbung ist ein Online-Bewerbungsformular zu verwenden: https://www.programme-voltaire.org



Es ist zu beachten, dass die Benutzung des Online-Bewerbungsformulars obligatorisch ist.

Drei Ausdrucke des Online-Bewerbungsformulars sind einschließlich der erforderlichen Anlagen (bitte ebenfalls dreifach und auf Vollständigkeit achten) über die Schulleitung auf dem Dienstweg beim zuständigen Regionalen Landesamt für Schule und Bildung bis zum

### 21. Oktober 2021

vorzulegen. Die Regionalen Landesämter für Schule und Bildung führen eine Vorauswahl der eingehenden Bewerbungen durch und leiten diese an das Niedersächsische Kultusministerium weiter.

# Deutsch-französischer Schüleraustausch "Brigitte Sauzay" (Jahrgang 2022)

Bewerbungszeitraum: 6.9. bis 18.11.2021

Bek. d. MK vom 15.7.2021 - 50122-17/2

Drei Monate in Frankreich – zur Stärkung der Persönlichkeit, der Sprachkompetenz und der Völkerverständigung

In enger Zusammenarbeit mit den Partnerakademien Normandie, Reims, Provence-Alpes-Côte d'Azur und Toulouse vermittelt das Regionale Landesamt für Schule und Bildung (RLSB) Hannover im Auftrag des Niedersächsischen Kultusministeriums Austauschpartnerinnen und Austauschpartner. Sie unterstützt die Teilnehmenden, die Familien und die Schulen in allen Phasen des Austausches (Vorbereitung, Durchführung und Auswertung). Dieses Angebot gilt für alle diejenigen, die die Vermittlung des RLSB in Kooperation mit den o.a. französischen Partnerakademien in Anspruch genommen haben.

### Austauschphasen 2022

Für die Schülerinnen und Schüler bedeutet die Teilnahme an dem Programm:

- Aufnahme eines französischen Gasts im Zeitraum 25.3. bis 17.6.2022 in Niedersachsen
- Aufenthalt in Frankreich (Gastfamilie und Schule) im Zeitraum 9.9. bis 2.12.2022

### Geeignete Jahrgänge und Schülerinnen / Schüler

Das Austauschprogramm ist für den aktuellen 9. und 10. Jahrgang vorgesehen. In Ausnahmefällen (besondere persönliche und fachliche Eignung) können sich auch Schülerinnen und Schüler des aktuellen 8. Jahrgangs bewerben.

Das Programm ist nicht nur für die Leistungsspitzen in den Lerngruppen geeignet, sondern richtet sich ausdrücklich auch an Schülerinnen und Schüler aus dem Leistungsmittelfeld. Wesentlich sind die Bereitschaft, sich auf das "Abenteuer" eines längeren Austauschs einzulassen, und soziale Kompetenzen.

### Auswahlverfahren

Aufgrund der im Anmeldeverfahren erhobenen Informationen über die Bewerberinnen / Bewerber wird den niedersächsischen Interessierten eine passende französische Austauschpartnerin bzw. Austauschpartner zugeteilt. Hier werden also Übereinstimmungen bei Interessen, Alter, Hobbies und Lebensgewohnheiten berücksichtigt.

Für niedersächsische Schülerinnen (Mädchen!) gilt, dass sich ihre Vermittlungschancen deutlich erhöhen, wenn sie beim Anmeldeverfahren keine Präferenz bezüglich des Geschlechts für die Austauschpartnerschaft angeben.

### Anmeldung zum Austausch

Die Anmeldung zum Austausch erfolgt für den Jahrgang 2022 vorwiegend online (einige Dokumente müssen ergänzend schriftlich eingereicht werden). Dabei wird in Kooperation mit der Freien und Hansestadt Hamburg eine Datenbank für Schüleraustauschprogramme genutzt. Um zu dieser Datenbank zu gelangen, folgen Sie bitte den Anweisungen auf folgender Webseite:



### Option Prix Liberté 2022

Wie schon im letzten Jahr können sich die Bewerberinnen und Bewerber für die begleitende Teilnahme am Prix Liberté anmelden. Der Prix Liberté bietet den Austauschtandems die Möglichkeit, sich auf eine Persönlichkeit des Zeitgeschehens zu verständigen, die sie aufgrund ihrer außergewöhnlichen Verdienste um Freiheit und Frieden als Preisträgerin vorschlagen möchten. So lernen sich die Tandems bereits vor der ersten Austauschphase intensiv kennen. Die Teilnahme an der Option Prix Liberté ist freiwillig.

#### Information in den Schulen

Bitte informieren Sie die Fachlehrkräfte sowie die Schülerinnen und Schüler über dieses Angebot. Es hat sich bewährt, geeignete Schülerinnen und Schüler – möglichst vor oder nach dem Unterricht – gezielt anzusprechen.

Wichtiger Hinweis zu Sars-CoV-2 (Corona-Virus):

Der Schüleraustausch findet nur statt, sofern die dann aktuellen Regelungen zum Umgang mit dem Coronavirus SARS-CoV 2 dies zulassen. Er kann auch kurzfristig abgesagt werden.

Für **Rückfragen** steht Ihnen Herr Wilts per Mail oder telefonisch zur Verfügung:

Regionales Landesamt für Schule und Bildung Hannover, Dezernat 4, Herr StD Johannes Wilts, Mailänder Str. 2, 30539 Hannover, Tel.: 0511 106-2207, E-Mail: johannes.wilts@rlsb-h.niedersachsen.de

# Zulassungsverfahren zur Einstellung in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an berufsbildenden Schulen zum 1.11.2021

Bek. d. MK v. 10.8.2021 - 42 - 84100 -

Gemäß § 119 Absatz 4 Satz 2 Niedersächsiches Beamtengesetz (NBG) werden als berufliche Fachrichtungen des dringenden Bedarfs für das Einstellungsverfahren in den Vorbereitungsdienst zum 1.11.2021 bekanntgegeben:

Metalltechnik, Elektrotechnik, Fahrzeugtechnik, Informationstechnik, Druck- und Medientechnik, Agrarwirtschaft, Sozialpädagogik, Pflegewissenschaften

Das Studium muss mit einem Master of Education oder einer 1. Staatsprüfung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen abgeschlossen worden sein und im Hauptfach einer beruflichen Fachrichtung des dringenden Bedarfs mit einem beliebigen Unterrichtsfach nach Maßgabe der Verordnung über Masterabschlüsse für Lehrämter in Niedersachsen (Nds. MasterVO-Lehr) bezogen auf das Lehramt an berufsbildenden Schulen mindestens aber der Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung für ein Lehramt der Sekundarstufe II (berufliche Fächer) oder für die beruflichen Schulen (Lehramtstyp 5) (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 12.5.1995 i. d. F. vom 13.9.2018) oder Sonderpädagogik für das Lehramt an berufsbildenden Schulen entsprechen.

Gemäß § 3 Absatz 3 Satz 2 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung von Lehrkräften im Vorbereitungsdienst (APVO) werden als Fächer des besonderen Bedarfs für das Einstellungsverfahren in den Vorbereitungsdienst zum 1.11.2021 bekanntgegeben:

Alle beruflichen Fachrichtungen im Hauptfach mit einem beliebigen Unterrichtsfach bzw. Sonderpädagogik an berufsbildenden Schulen.

Sofern die berufliche Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften nachgewiesen wird, kann anstelle eines Unterrichtsfaches oder Sonderpädagogik an berufsbildenden Schulen auch der Schwerpunkt Steuern oder Recht treten.

Das Studium muss mit einem Mastergrad oder einem gleichwertigen Abschluss abgeschlossen sein und im Hauptfach einer beruflichen Fachrichtung entsprechen. Darüber hinaus muss ein Unterrichtsfach für das Lehramt an berufsbildenden Schulen, Sonderpädagogik an berufsbildenden Schulen oder ausschließlich in der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften eine Schwerpunktsetzung im Bereich Steuern oder Recht aus dem genannten Abschluss nachgewiesen werden.

Die beruflichen Fachrichtungen, die Unterrichtsfächer, die Sonderpädagogik an berufsbildenden Schulen oder die Schwerpunkte Steuern oder Recht ausschließlich bezogen auf die berufliche Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften, müssen der Nds. MasterVO-Lehr bezogen auf das Lehramt an berufsbildenden Schulen, mindestens aber der Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung für ein Lehramt der Sekundarstufe II (berufliche Fächer) oder für die beruflichen Schulen (Lehramtstyp 5) (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 12.5.1995 i. d. derzeit gültigen Fassung) entsprechen.

### "Kommunikation – Interaktion – Kooperation" – KIK in Schule und Unterricht

### Fortbildung für Lehrkräfte

Bek. d. MK v. 1.9.2021 - 24 - 81 411

Vom 1.2.2022 bis 31.7.2023 können bis zu 70 Klassenlehrerinnen oder Klassenlehrer an der Fortbildung "Kommunikation – Interaktion – Kooperation" (KIK) teilnehmen. Diese Fortbildung zur Kompetenzerweiterung von Klassenlehrkräften wird im Auftrag des Niedersächsischen Kultusministeriums von den Landesämtern für Schule und Bildung in Kooperation mit der Universität Hildesheim durchgeführt und wurde bereits mehrfach erfolgreich evaluiert. Die Fortbildung erfolgt in regionalen Studienzirkeln und wird von einer schulpsychologischen Dezernentin oder einem schulpsychologischen Dezernenten geleitet.

Klassenlehrkräfte werden in dieser Fortbildung qualifiziert, um Möglichkeiten der positiven Gestaltung der Zusammenarbeit mit Schülerinnen und Schülern, Eltern und Lehrkräften theoretisch zu reflektieren, praktisch zu erproben, zu dokumentieren und auszuwerten.

Kommunikation bezieht sich auf die Verbesserung der Alltagsgespräche von Lehrkräften mit Schülerinnen und Schülern, Eltern und Kolleginnen und Kollegen,

Interaktion meint die konstruktive Gestaltung der sozialen Beziehungen der Schülerinnen und Schüler untereinander und der Beziehung zwischen Lehrkräften und Schülerinnen und Schülern,

Kooperation steht für die Verbesserung der Zusammenarbeit im Kollegium, mit Eltern und Elternvertretungen und den Schülerinnen und Schülern.

Ziel ist darüber hinaus, das Programm systematisch und nachhaltig in dem Konzept der Schule zum sozialen Lernen und im Schulprogramm zu verankern.

### Zielgruppe:

Das Angebot der KIK-Fortbildung richtet sich vorrangig an Schulen, die in ihrem Schulprogramm einen besonderen Schwerpunkt im Bereich der Erziehung zum sozialen Lernen setzen und die Kompetenz der teilnehmenden Kolleginnen und Kollegen für die Schulentwicklung nutzen wollen.

Schulen können mit mindestens je zwei Klassenlehrkräften (möglichst Jahrgangsteams) teilnehmen. Alternativ können kleine Schulen Lehrkräfte-Tandems mit benachbarten Schulen bilden. Wie die Evaluationsstudien zeigen, werden die größten Erfolge in neu gebildeten Klassen erreicht. Deshalb werden Klassenlehrkräfte bevorzugt aufgenommen, die im Schuljahr 2022/2023 eine neue Klasse übernehmen. In diesen Klassen sollte eine Verfügungsstunde im Sinne einer Klassenleitungsstunde zur Verfügung stehen.

### Qualifizierungsbausteine:

- 21 Ganztagsveranstaltungen in der Unterrichtszeit, in denen theoretische und praktische Kompetenzen vermittelt und praktische Projekte für die Arbeit in der eigenen Klasse vorbereitet werden. Die Umsetzung wird durch Hospitationen und Supervision begleitet.
- Vier jeweils dreitägige Präsenzkurse, die überwiegend in der unterrichtsfreien Zeit stattfinden.

Die Fortbildung beginnt mit einem Einführungskurs im Februar 2022.

### Kosten

Für die Teilnehmenden fallen keine Referenten- oder Kurskosten an. Die im Rahmen der Kompaktkurse anfallenden Kosten für Übernachtung und Verpflegung werden zentral aus Mitteln des Niedersächsischen Kultusministeriums übernommen. Alle weiteren Reisekosten sind aus dem Schulbudget zu finanzieren und daher der Schule zur Abrechnung vorzulegen. Im Bedarfsfall können zusätzliche Kosten für Raummieten für die Studienzirkelsitzungen bis maximal 80 Euro pro Halbjahr entstehen. Diese sind ebenfalls über die Schulen abzurechnen.

### Bewerbungsverfahren:

Wegen der begrenzten Anzahl der Fortbildungsplätze werden die Studienzirkel in folgenden Regionen eingerichtet:

 Regionales Landesamt für Schule und Bildung Braunschweig:

Studienzirkel I: Städte Braunschweig, Salzgitter und Wolfsburg und Landkreise Gifhorn, Helmstedt, Goslar, Peine und Wolfenbüttel

 Regionales Landesamt für Schule und Bildung Hannover:

Studienzirkel I: Stadt und Region Hannover Studienzirkel II: Landkreise Diepholz und Nienburg

 Regionales Landesamt für Schule und Bildung Lüneburg:

Studienzirkel I: Landkreise Heidekreis, Osterholz, Rothenburg (W.) und Verden

Studienzirkel II: Landkreise Harburg, Lüneburg, Lüchow-Dannenberg und Uelzen

 Regionales Landesamt für Schule und Bildung Osnabrück:

Studienzirkel I: Städte Delmenhorst, Emden, Oldenburg und Wilhelmshaven, Landkreise Ammerland, Aurich, Friesland, Leer, Oldenburg, Wesermarsch und Wittmund

Studienzirkel II: Stadt Osnabrück, Landkreis Cloppenburg, Emsland, Grafschaft Bentheim, Osnabrück und Vechta

Die Schulleitung sendet die Bewerbung bis zum 30.10.2021 auf dem Dienstweg an das Dezernat 5 des für die Schule zuständigen Landesamtes für Schule und Bildung. Die Schulleitung begründet den Antrag und fügt eine Stellungnahme bei, in der die Vorstellungen der Schule zur Verankerung von KIK im Schulalltag erläutert werden. Die Auswahl trifft das zuständige Regionale Landesamt für Schule und Bildung; sie nimmt auch die Zuordnung zu einem Studienzirkel vor.

Weitere Auskünfte erteilen:

Regionales Landesamt für Schule und Bildung **Braunschweig**: Herr Borck, Tel.: 0531 4843373 E-Mail: markus.borck@rlsb-bs.niedersachsen.de

Regionales Landesamt für Schule Bildung **Hannover**: Frau Plasse, Tel.: 0511 1067126, E-Mail: gertrud.plasse@rlsb-h.niedersachsen.de

Regionales Landesamt für Schule und Bildung **Lüneburg**: Herr Aschenbach, Tel.: 04131 6034224, E-Mail: achim.aschenbach@rlsb-lg.niedersachsen.de

Regionales Landesamt für Schule und Bildung **Osnabrück**: Herr Künne, Tel.: 0541 77046377,

E-Mail: thomas.kuenne@rlsb-os.niedersachsen.de

# Einsatz und Weiterbildung von Beratungslehrkräften

hier: 44. Weiterbildungslehrgang

Bek. d. MK v. 1.9.2021 - 24 - 81 411

Zu Beginn des Schuljahres 2022/2023 können insgesamt 80 Lehrkräfte mit der Wahrnehmung der Funktion einer Beratungslehrkraft beauftragt werden.

Wegen der begrenzten Zahl der zu besetzenden Weiterbildungsplätze ist die folgende – auf die zuständigen Regionalen Landesämter für Schule und Bildung – Beschränkung zu beachten:

Landesamt f
ür Schule und Bildung Braunschweig:

Studienzirkel I & II: Städte Braunschweig und Salzgitter und Landkreise Gifhorn, Göttingen, Goslar und Northeim

Landesamt für Schule und Bildung Hannover:

Studienzirkel I & II: Stadt und Region Hannover, Landkreise Hameln-Pyrmont und Schaumburg

Studienzirkel III: Landkreise Diepholz und Nienburg

Landesamt für Schule und Bildung Lüneburg:

Studienzirkel I: Landkreise Osterholz, Rothenburg (W.) und Verden Studienzirkel

Landesamt f
ür Schule und Bildung Osnabr
ück:

Studienzirkel I: Stadt Emden und Landkreise Aurich, Leer und Wittmund

Studienzirkel II: Landkreise Emsland und Grafschaft Bentheim

Die Beauftragung erfolgt zum 1.8.2022 durch die jeweiligen Regionalen Landesämter für Schule und Bildung. Den beauftragten Lehrkräften werden gem. § 15 der Nds. ArbZVO-Schule fünf Anrechnungsstunden für die Dauer der Weiterbildungsmaßnahme gewährt. Die Beauftragung und die Gewährung von Anrechnungsstunden sind zu widerrufen, sofern die Teilnahme an der Weiterbildung nicht regelmäßig erfolgt, abgebrochen oder nicht abgeschlossen wird.

Bezüglich der Bewerbungen für die Weiterbildung gelten folgende Regelungen:

Bewerben können sich Schulen in öffentlicher Trägerschaft unter Benennung der Lehrkraft, die die Funktion einer Beratungslehrkraft übernehmen soll. Auf vorhandene Kompetenzen wie pädagogische Fach- und Methodenkompetenz, Offenheit und Integrität, soziales Engagement und Kommunikationsfähigkeit wird besonderer Wert gelegt. Ein Quereinstieg in die Weiterbildung ist nicht möglich.

Die Lehrkraft muss eine hinreichende Präsenzzeit in ihrer Schule gewährleisten können, indem sie mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit (plus Beratungsstunden) an mindestens drei Tagen in ihrer Schule tätig ist. Sie verpflichtet sich, die Tätigkeit als Beratungslehrkraft nach Abschluss der Weiterbildung mindestens fünf Jahre auszuüben.

Für die Teilnehmenden fallen keine Referenten- oder Kurskosten an. Die im Rahmen des Einführungskurses und der vier Kompaktkurse anfallenden Kosten für Übernachtung und Verpflegung werden zentral aus Mitteln des Niedersächsischen Kultusministeriums übernommen. Alle weiteren Reisekosten sind aus dem Schulbudget zu finanzieren und daher der Schule zur Abrechnung vorzulegen. Im Bedarfsfall können zusätzliche Kosten für Raummieten für die Studienzirkelsitzungen bis maximal 80 Euro pro Halbjahr entstehen. Diese sind ebenfalls über die Schulen abzurechnen. Für die Beratungstätigkeit muss den Lehrkräften ein geeigneter Beratungsraum in der Schule zur Verfügung stehen.

Benannt werden können Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für eines der Lehrämter an allgemein bildenden oder berufsbildenden Schulen im Einstiegsamt oder im ersten Beförderungsamt. Weitere Voraussetzung ist eine dreijährige erfolgreiche Tätigkeit im Schuldienst nach dem Erwerb der Lehrbefähigung.

Bereits beauftragte Beratungslehrkräfte, denen eine leitende Funktion übertragen wird, können die Tätigkeit als Beratungslehrkraft nicht weiter wahrnehmen.

Die Schulleitung legt die Bewerbung dem Dezernat 5 des zuständigen Regionalen Landesamtes für Schule und Bildung bis zum 15.12.2021 mit folgenden Unterlagen vor:

- Aussagen über den spezifischen Beratungsbedarf, das Beratungskonzept der Schule und den geplanten Einsatz der Beratungslehrkraft im Rahmen dieses Konzepts,
- Bestätigung der Schulleiterin oder des Schulleiters über die Herbeiführung eines breiten Konsenses im Kollegium zum Personalvorschlag,

- einen standardisierten Leistungsbericht über die benannte Lehrkraft, der durch die Schulleiterin oder den
  Schulleiter erstellt wird. Dieser Bericht stützt sich auf ein
  Gespräch sowie weitere Erkenntnisse im Hinblick auf die
  Teilnahme am Weiterbildungslehrgang. Er ist ohne Benotung abzufassen und der Lehrkraft vor der Weitergabe an
  die NLSchB bekanntzugeben. Beizufügen sind ggf. Nachweise über Tätigkeiten in der Beratung sowie Zusatzausbildungen,
- Bewerbungsdeckblatt.

Die Formulare für den standardisierten Bericht und für das Bewerbungsdeckblatt sind im Internetauftritt der NLSchB (www.landesschulbehoerde-niedersachsen.de) unter dem Stichwort "Beratungslehrkräfte" hinterlegt.

Die zuständigen Regionalen Landesämter für Schule und Bildung treffen die Entscheidung über die Zulassung der benannten Lehrkraft zum Weiterbildungslehrgang sowie die Zuordnung zu einem Studienzirkel. Es können in der Regel nur Lehrkräfte aus Schulen mit mehr als 100 Schülerinnen und Schülern zugelassen werden. Sofern mehr Bewerbungen vorliegen als Weiterbildungsplätze zur Verfügung stehen, sind bei der Auswahl folgende Kriterien in dieser Reihenfolge zu berücksichtigen:

- Bewerbungen von Schulen, die einen besonderen Beratungsbedarf haben,
- Bewerbungen von Schulen, in denen noch keine Beratungslehrkraft eingesetzt ist bzw. aufgrund des Beratungsbedarfs und der Anzahl der Schülerinnen und Schüler eine weitere Beratungslehrkraft dringend erforderlich ist.
- Bei Mehrfachbesetzungen an Schulen ist eine nach Geschlechtszugehörigkeit paritätische Besetzung mit Beratungslehrkräften anzustreben.

Die zuständige Gleichstellungsbeauftragte und die zuständige Personalvertretung sind bei der Auswahl zu beteiligen.

Die Studienzirkel werden von schulpsychologischen Dezernentinnen und Dezernenten geleitet. Für die in Weiterbildung befindliche Lehrkraft ist der Mittwoch für die Arbeit in den Studienzirkeln unterrichtsfrei zu halten. Die Beratungslehrkräfte werden bei ihrer Beratungstätigkeit in der Schule von den Studienzirkelleitungen betreut und unterstützt. Die Beratungstätigkeit ist entsprechend den im Weiterbildungslehrgang erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten anzupassen.

Die Weiterbildung umfasst 40 ganztägige Studienzirkel in der Unterrichtszeit, einen dreitägigen Einführungskurs sowie vier ganzwöchige Kompaktkurse, von denen zwei in der unterrichtsfreien Zeit stattfinden.

Im Übrigen finden bis zu einer Neufassung des Erlasses vom 6.3.1978 – 3052-81 410/1-2/78 (SVBl. S. 132), zuletzt geändert durch RdErl. vom 8.4.2004 – I/2-81 410/1-4/04 (SVBl. S. 271), die Übergangsregelungen zur Verfügung von Anrechnungsstunden für Beratungslehrkräfte und zur Prüfung von Beratungslehrkräften (Erl. d. MK v. 5.4.2019) Anwendung.

Weitere Auskünfte erteilen:

Regionales Landesamt für Schule und Bildung **Braunschweig:** Herr Borck, Tel.: 0531 4843373 E-Mail: markus.borck@nlschb.niedersachsen.de

Regionales Landesamt für Schule und Bildung **Hannover**: Frau Plasse, Tel.: 0511 1067126, E-Mail: gertrud.plasse@nlschb.niedersachsen.de

Regionales Landesamt für Schule und Bildung **Lüneburg**: Herr Aschenbach, Tel.: 04131 6034224,

E-Mail: achim.aschenbach@nlschb.niedersachsen.de

Regionales Landesamt für Schule und Bildung **Osnabrück**: Herr Künne, Tel.: 054177046377,

E-Mail: thomas.kuenne@nlschb.niedersachsen.de

### Neue Kurse im Programm des Niedersächsischen Landesinstituts für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ)

### Qualifizierung von Leitungspersonal: Qualifizierung Bildungsgangs-Leitungen und Fachgruppen-Leitungen BBS (QBuFL-BBS)

Für 2021/2022 ist die Umsetzung einer Pilotqualifizierung von Bildungsgangs- und Fachgruppenleitungen an Berufsbildenden Schulen in Niedersachsen geplant. Niedersachsen bietet Lehrkräften, die neu im Amt sind, die Möglichkeit, die erforderlichen Kompetenzen für die selbständige und eigenverantwortliche Übernahme höherwertiger Tätigkeiten und Aufgaben zu erwerben. Das Angebot qualifiziert für die Übernahme der zentralen Rolle hinsichtlich der internen Organisation in den eigenverantwortlichen Regionalen Kompetenzzentren und die Entscheidungen nach § 35 a Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG).

### Zielgruppe

Die Pilotqualifizierung richtet sich an Personen, die in den letzten zwei Jahren im ersten Beförderungsamt ernannt wurden und als Bildungsgangs- oder Fachgruppenleitung an Berufsbildenden Schulen in Niedersachsen tätig sind.

### Inhalte

## Modul 1: Aufgaben und Rolle der Bildungsgangs- und Fachgruppenleitungen

(3 Tage voraussichtlich als Präsenzveranstaltung) 7.-9.12.2021

- Rollenklärung in Zusammenhang mit den Aufgaben als Bildungsgangs- und Fachgruppen-Leitung
- notwendige Rechts- und Verwaltungskenntnisse
- Kommunikation und Leitungshandeln
- Qualitätsmanagementsystem-BBS in den Bildungsgangs- und Fachgruppen auf Basis des Strategischen Handlungsrahmens-BBS und des Kernaufgabenmodells für berufsbildende Schulen (KAM-BBS) implementieren

### Modul 2: Unterrichtsentwicklung im Rahmen des Qualitätsmanagements als zentrale Aufgabe für Bildungsgangs- und Fachgruppenleitungen

(2 Tage als Onlineveranstaltung) 9.-10.2.2022

- Handlungsorientierung im Präsenz- und Distanzunterricht zur Sicherung der Unterrichtsqualität
- Evaluation und Verbesserung der Unterrichtsqualität

### Modul 3: Schulentwicklung auf Basis des Qualitätsmanagement-BBS

(1 Tag als Onlineveranstaltung) 24.3.2022

 Mitwirkung im Qualitätsentwicklungsprozess der Schule durch Umsetzung strategischer Ziele

### **Anmeldung**

Die online-Anmeldung ist vom 2.9.2021 bis zum 23.9.2021 möglich. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Veranstaltungsdatenbank (VeDaB).

Bitte ergänzen Sie in der VeDaB **unbedingt** Ihre Daten unter "Dienstbezeichnung".

### Verfahren bei Überzeichnung

Nach dem Meldeschluss findet ein qualifiziertes Auswahlverfahren entsprechend der Kriterien des Auftrags des MK statt:

- paritätische Besetzung von Männern und Frauen
- Vorliegen einer Schwerbehinderung
- Schulen aus allen vier Landesregionen,
- · Monoschule, Bündelschule,
- kleine Schule, große Schule,
- kaufmännisch, gewerblich, Gesundheit Soziales als Schwerpunkte,
- maximal eine Person pro Schule, die neu im Amt ist und innerhalb der letzten zwei Jahre ernannt wurde
- Losverfahren

Rückfragen an Nicole Karkoska, NLQ Hildesheim, Tel.: 05121 1695-123, E-Mail: nicole.karkoska@nlq.niedersachen.de

# Neue "Qualifizierung zur Erteilung von Sportförderunterricht"

Das Niedersächsische Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ) bietet ab November 2021 zwei berufsbegleitende "Qualifizierungen zur Erteilung von Sportförderunterricht" im Blended-Learning-Format an.

### Zielsetzung der Maßnahme

Mit der oben genannten Qualifizierung erwerben Lehrkräfte über einen Zeitraum von einem Schuljahr berufsbegleitend Kompetenzen zur Erteilung von Sportförderunterricht gemäß den curricularen Vorgaben des Landes Niedersachsen und den Vorgaben der KMK. Die Teilnehmenden erhalten nach erfolgreichem Abschluss der Qualifizierung und Erbringen aller geforderten Leistungsnachweise ein Zertifikat des Landes Niedersachsen.

### Zielgruppe

Zielgruppe der Fortbildung sind Lehrkräfte aller allgemein bildenden niedersächsischen Schulen, die eine Lehrbefähigung für das Fach Sport besitzen. Lehrkräfte an Schulen in freier Trägerschaft können nur teilnehmen, wenn freie Plätze zur Verfügung stehen.

An der o.g. Fortbildung im Durchgang 2021-2022 können in den zwei Regionalgruppen (West und Süd) jeweils 28 Lehrkräfte teilnehmen. Die Verteilung der vorhandenen Plätze erfolgt nach folgenden Prioritäten:

- 1. Termingerechte und ordnungsgemäße Bewerbung
- 2. a) Lehrkräfte, die Sport studiert haben,
  - b) Lehrkräfte, die die zweijährige Weiterbildung des NLQ o. Ä. absolviert haben
- 3. Notwendigkeit für die Schule (Anzahl der Sportlehrkräfte mit Zusatzausbildung siehe Bewerbungsbogen)
- 4. Schwerbehinderung
- Gründe zur Herstellung der gleichen Stellung von Frauen und Männern
- 6. Eine Lehrkraft pro Schule (Festlegung der Rangfolge durch die Schulleitung siehe Bewerbungsbogen)
- 7. Losverfahren.

Sollten mehrere Bewerbungen von Lehrkräften einer Schule eingehen, so wird zunächst nur eine Bewerbung berücksichtigt. Die Reihenfolge der zu berücksichtigenden Bewerbenden muss von der entsprechenden Schulleitung vorab festgelegt werden. Bei ausreichender Anzahl an Plätzen können mehrere Lehrkräfte von einer Schule zugelassen werden.

### Teilnahmebedingungen

Die Teilnehmenden müssen unbefristet an einer niedersächsischen Schule tätig und als Sportlehrkraft ausgebildet sein.

Die Teilnahme an der Qualifizierung ist für die Teilnehmenden kostenfrei. Die Akzeptanz der Einladung zum ersten Modul verpflichtet zur Teilnahme an der gesamten Maßnahme.

Teilnehmende Lehrkräfte müssen im Rahmen ihrer Unterrichtsverpflichtung mit Beginn des Schuljahrs 2021/22 im Fach Sport (mindestens eine Lerngruppe) eingesetzt sein.

### Dauer und Organisation der Maßnahme

Die Qualifizierung erstreckt sich in ihrem Gesamtumfang über ein Schuljahr und ist als Blended Learning angelegt. Sie umfasst insgesamt zehn Präsenztage (sechs Tage online und vier Tage in einem Tagungshaus) mit jeweils bis zu acht Unterrichtseinheiten, die während der Unterrichtszeit stattfinden. Die Präsenztage werden in drei Modulen mit jeweils zwei bis vier Kurstagen gebündelt (70 Unterrichtseinheiten).

Zwischen den Präsenzphasen vertiefen die teilnehmenden Lehrkräfte ihre zuvor erworbenen Kompetenzen in Selbstlernphasen. Das Selbststudium bietet eine gezielte Vertiefung bzw. Vorbereitung von Inhalten der Präsenzphasen und ermöglichen zudem ein hohes Maß an zeitlicher Flexibilität für die Lernenden (siehe Konzeption abzurufen unter: https://www.nibis.de/sportfoerderunterricht 4467).

### **Ort und Termine**

Die Präsenzveranstaltungen finden in den Sportlehrstätten Melle und Clausthal-Zellerfeld statt. Die Teilnehmenden werden gebeten sich einem Gebiet (West oder Süd) zuzuordnen (Bitte auf dem Bewerbungsbogen festhalten):

Gruppe West (Tagungsort Melle)

1. Modul: 10.11.2021; 9.00 bis 17.00 Uhr (online) 24.11.2021; 10.00 bis 16.00 Uhr (online)

2. Modul: 9.2.2022; 10.00 bis 16.00 Uhr (online) 16.2.2022; 10.00 bis 16.00 Uhr (online) 1./2. März 2022; 10.00 bis 18.00 Uhr in der Sportlehrstätte Melle 3. Modul: 27.4.2022; 10.00 bis 16.00 Uhr (online) 4.5.2022; 10.00 bis 16.00 Uhr (online) 6./17.6.2022; 10.00 bis 18.00 Uhr in der Sportlehrstätte Melle

Gruppe Süd (Tagungsort Clausthal-Zellerfeld)

- 1. Modul: 11.11.2021; 9.00 bis 17.00 Uhr (online) 25.11.2021; 10.00 bis 16.00 Uhr (online)
- 2. Modul: 10.2.2022; 10.00 bis 16.00 Uhr (online) 17.2.2022; 10.00 bis 16.00 Uhr (online) 1./2.3.2022; 10.00 bis 18.00 Uhr in der Sportlehrstätte Clausthal-Zellerfeld
- 3. Modul: 28.4.2022; 10.00 bis 16.00 Uhr (online) 5.5.2022; 10.00 bis 16.00 Uhr (online) 16./17. 6.2022; 10.00 bis 18.00 Uhr in der Sportlehrstätte Clausthal-Zellerfeld

### **Abschluss**

Die Qualifizierung schließt mit einem Zertifikat des NLQ ab, das die erfolgreiche Teilnahme auf Grundlage der Konzeption bestätigt. Voraussetzung dafür ist, dass die Teilnehmenden regelmäßig mitarbeiten, die vorgeschriebenen Leistungsnachweise erbracht und die Anwesenheitspflicht von mindestens 80 % der Präsenzphasen erfüllen.

### Organisation

Die Bewerbung zur Maßnahme ist zweifach mit dem "Bewerbungsbogen" einzureichen: direkt beim NLQ, Abteilung 3, Fachbereich 32 (analog) und digital als PDF-Dokument bei der unten stehende E-Mail-Adresse (Bewerbungsbogen unter: <a href="https://www.nibis.de/sportfoerderunterricht\_4467">https://www.nibis.de/sportfoerderunterricht\_4467</a>). Unvollständig ausgefüllte Bewerbungsbögen werden nicht berücksichtigt.

## Weitere Informationen zur Ausschreibung, Konzeption und Anmeldung

Sonka Ludewig, Tel.: 05121 1695-230, E-Mail: sonka.ludewig @nlq.niedersachsen.de, https://www.nibis.de/sportfoerder-unterricht\_4467

Meldeschluss: 1.10.2021



### **Aufsatz**

# Änderungen zum Verfahren zur Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung

Enno Friedemann-Zemkalis

### Hintergrund:

Die Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung hat entscheidende Auswirkungen auf die Schullaufbahn von Schülerinnen und Schülern. Es ist daher unerlässlich, zum Feststellungsverfahren klare Regelungen festzulegen. Dies geschieht auf drei Ebenen:

In der Verordnung zur Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung werden die Anforderungen und Verfahrensschritte benannt, in den dazugehörenden Ergänzenden Bestimmungen werden die Voraussetzungen und Schritte differenzierter erläutert und z. B. auch die vorhandenen Möglichkeiten der Beratung und Unterstützung näher benannt. Beide Rechtsbestimmungen sind nach nunmehr acht Jahren überarbeitet worden und am 1. August 2021 in Kraft getreten (s. Nds. GVBI. S. 506 und SVBI. 8/2021, S. 398). Dabei war es das Ziel, das Verfahren einfacher und kürzer zu gestalten und den damit verbundenen Arbeitsaufwand zu reduzieren.

Neben Verordnung und Ergänzenden Bestimmungen stellt auch das Verwaltungshandeln, das mit der Durchführung eines Feststellungsverfahrens verbunden ist, eine weitere Ebene dar, die für dieses Verfahren von Bedeutung ist. Insbesondere durch die Gestaltung der Formblätter für das Verfahren wird in bewährter Weise sichergestellt, dass die erforderlichen Schritte in den Schulen und auch den Regionalen Landesämtern für Schule und Bildung (RLSB) durchgeführt werden und die benötigten Unterlagen vollständig zusammengestellt werden. Für die Schulen bedeutet dies eine deutliche Erleichterung sowie Sicherheit im Umgang mit den formellen Aspekten des Verfahrens.

Bei dem Verfahren zur Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung ergeben sich einige wichtige Änderungen:

In der geänderten Verordnung ist festgelegt, dass die Durchführung der Sitzung der Förderkommission nicht mehr als obligatorischer Bestandteil des Verfahrens, sondern nur noch auf Verlangen der Erziehungsberechtigten durchgeführt wird. Weitere Änderungen sind in den Ergänzenden Bestimmungen festgehalten. Dort ist geregelt, dass die erneute Durchführung von Feststellungsverfahren, die bisher vor jedem Schul- oder Schulformwechsel durchzuführen waren, zukünftig entfällt. Hinzu kommen spezielle Regelungen für den Förderschwerpunkt Lernen sowie Hinweise zu Unterstützungsmöglichkeiten im Verfahren. Hervorzuheben ist zudem, dass die Erziehungsberechtigten erweiterte Möglichkeiten der Beratung bekommen.

Wichtige Grundsätze und Verfahrensweisen haben sich indes bewährt und bleiben demzufolge erhalten.

- Zunächst ist klarzustellen, dass die Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung grundsätzlich eine Ausnahme darstellt. Individuelle Förderung und Unterstützung, wie sie das Niedersächsische Schulgesetz vorsieht, ist nicht gebunden an die Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung und gemeinsame Aufgabe aller Lehrkräfte. Sie wird grundsätzlich in der Dokumentation der Individuellen Lernentwicklung (ILE) festgehalten und bei Schülerinnen und Schülern mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Rahmen der Förderplanung dokumentiert.
- Eine von den Lehrkräften gemeinsam durchgeführte Phase der individuellen Förderplanung und deren Auswertung steht vor der Einleitung jedes Feststellungsverfahrens, das während des Schulbesuchs durchgeführt wird und im Zusammenhang mit einer Feststellung oder Änderung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung steht. Die Dokumentation ILE ist dabei entsprechend anzupassen. In dieser Phase werden die schulischen Möglichkeiten der Förderung ausgeschöpft. Dies bedeutet, dass weitergehende Maßnahmen als im bisherigen Unterricht angewendet werden. Nur wenn sich bei der Auswertung zeigt, dass auch mit Hilfe der zusätzlichen Fördermaßnahmen keine Lernerfolge erreicht werden oder aufgrund einer (drohenden) Behinderung weitergehende sonderpädagogische Unterstützung erforderlich ist oder eine zieldifferente Beschulung erforderlich ist, kann das Verfahren eingeleitet werden. Bei Verfahren, die im Zusammenhang mit einem möglichen Wegfall des sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfs durchgeführt werden, muss sich dies aus der vorangegangenen Förderplanung ableiten lassen.
- Die Einleitung des Verfahrens erfolgt durch die Schulleitung, indem sie eine Lehrkraft der allgemeinen Schule sowie eine Förderschullehrkraft gemeinsam mit der Erstellung eines Fördergutachtens beauftragt. Die Erziehungsberechtigten erhalten eine Information über die Einleitung des Verfahrens, über dessen Ablauf sowie über ihre Rechte und Möglichkeiten im Verlauf des Verfahrens. Ebenfalls erfolgt eine Information der Erziehungsberechtigten über die Möglichkeiten der Beschulung und ihren damit verbundenen Wahlmöglichkeiten. Entscheiden

sich die Erziehungsberechtigten bei einem Verfahren vor der Einschulung dafür, dass dieses in einer Förderschule durchgeführt wird, erübrigt sich die Beteiligung einer Lehrkraft von einer allgemeinen Schule. Die Zusammenarbeit von mehreren Lehrkräften kann aber auch in diesem Fall nur empfohlen werden und dürfte bereits in den meisten Fällen gelebte Praxis sein. Abschließend entscheidet das RLSB über die Feststellung, die Änderung oder den Wegfall eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung.

### Zu den Änderungen der Verordnung

Wesentlicher Gegenstand der Änderungsverordnung ist die Beratung der Erziehungsberechtigten im Lauf des Feststellungsverfahrens und der damit verbundene Umgang mit der Förderkommission.

Die Beratung der Erziehungsberechtigten ist ein wichtiger Baustein sonderpädagogischer Unterstützung: das kooperative Zusammenwirken von Schule und Elternhaus erhöht die Bildungschancen der Schülerinnen und Schüler. Dies gilt auch für die Beratung im Verlauf des Feststellungsverfahrens. Zugleich ist die Inanspruchnahme von Beratung freiwillig. Die Erziehungsberechtigten entscheiden somit selbst darüber, in welchem Ausmaß sie Beratung erhalten möchten.

Beratung erfolgt im Zusammenhang mit dem Feststellungsverfahren von schulischer Seite in der Regel durch die Lehrkräfte, die die Förderdiagnostik durchführen und das Fördergutachten verfassen. Sie beginnt schon während der Förderplanphasen, die dem Feststellungsverfahren – außer bei vorschulischen Verfahren – zwingend vorausgehen. Zur Beratung der Erziehungsberechtigten gehören u. a. die Information über den Ablauf des Verfahrens, der Austausch über die Lernentwicklung ihres Kindes, die Darstellung der Ergebnisse diagnostischer Maßnahmen und die Erläuterung des Gutachtens nach dessen Bekanntgabe.

Im Rahmen der Änderungsverordnung ist nun das Beratungsangebot an die Erziehungsberechtigten erweitert und der Umgang mit der Förderkommission geändert worden. Die Erziehungsberechtigten erhalten mit der Bekanntgabe des Fördergutachtens zunächst ein Angebot zu einem Gespräch über die Inhalte des Gutachtens mit den Lehrkräften, die das Gutachten erstellt haben. Darüber hinaus wird eine Förderkommission nur dann einberufen, wenn die Erziehungsberechtigten dies innerhalb von einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Fördergutachtens verlangen. Verlangen die Erziehungsberechtigten die Durchführung einer Sitzung der Förderkommission, so ist diese durch die Schulleitung einzuberufen.

Selbstverständlich können über diese Angebote hinaus auch weitere Gespräche mit den Erziehungsberechtigten erfolgen. Dass auch die Schülerinnen und Schüler in geeigneter Weise zu den Ergebnissen des Fördergutachtens beraten werden, ist eine Selbstverständlichkeit und daher nicht explizit geregelt.

Das Beratungsgespräch zum Fördergutachten sowie die Ergebnisse der Sitzung der Förderkommission werden jeweils protokolliert.

An dieser Stelle sei bereits erwähnt, dass in den Ergänzenden Bestimmungen als zusätzliche Beratungsmöglichkeit für die Erziehungsberechtigten noch die Regionalen Beratungsund Unterstützungszentren Inklusive Schule (RZI) aufgeführt sind. Hier können sie sich unabhängig von schulischen Bezügen beraten lassen.

### Zu den Änderungen der Ergänzenden Bestimmungen

Da wichtige pädagogische Grundsätze sowie grundlegende Bestandteile des Verfahrens unverändert bleiben, haben sich insbesondere hinsichtlich der zunächst stattfindenden Förderplanung und deren Auswertung, der Inhalte des Fördergutachtens, dem Ablauf der Sitzung der Förderkommission (falls diese einberufen wird) sowie hinsichtlich der Entscheidung des RLSB über die Feststellung/ die Änderung/ den Wegfall des sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfs keine hier nennenswerten Änderungen ergeben.

Änderungen betreffen im Wesentlichen die folgenden Aspekte:

 Die Durchführung von Feststellungsverfahren aufgrund eines anstehenden Schul- oder Schulbereichswechsels entfällt.

Die grundsätzliche Durchführung von erneuten Feststellungsverfahren vor dem Wechsel in den Sekundarbereich I und dem Wechsel in den berufsbildenden Bereich bzw. in den Sekundarbereich II hat sich als entbehrlich erwiesen, wenn der bestehende sonderpädagogische Unterstützungsbedarf bestätigt wird. Dies war bei den meisten der sog. Übergangsgutachten der Fall. Da im Rahmen der kontinuierlichen Förderplanung für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung wesentliche Informationen zur Lernentwicklung dargestellt werden, kann auf eine Durchführung anlässlich eines Schul- oder Schulbereichswechsels zukünftig grundsätzlich verzichtet werden. Der Wegfall dieser Feststellungsverfahren führt zudem zu einer immensen Entlastung aller Beteiligten.

Es ist jedoch möglich, dass ein bereits festgestellter Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung vor dem Wechsel in den Sekundarbereich I aufgehoben werden kann. Aus der Praxis ist bekannt, dass dies nach einer erfolgreichen sonderpädagogischen Unterstützung insbesondere in den Förderschwerpunkten Sprache sowie emotionale und soziale Entwicklung zu beobachten ist. Aber auch in anderen Förderschwerpunkten sind Änderungen des Bedarfs oder bestenfalls auch dessen Aufhebung möglich. Um zu verhindern, dass in diesen Fällen ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung und die damit verbundene Etikettierung unnötig lange aufrecht erhalten bleibt, ist für alle Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in den Klassenkonferenzen vor den Zeugnisterminen des 1. Halbjahres, die dem Wechsel vorausgehen, zu klären, ob der jeweilige Bedarf weiterhin besteht oder ob Hinweise für eine Änderung / den Wegfall des Bedarfs vorliegen. Dies ist im Protokoll dieser Konferenz zu dokumentieren. Die Schulleitung kann anhand dessen zeitgerecht über die Einleitung des Verfahrens entscheiden, sodass die Feststellung einer Änderung / des Wegfalls des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung durch das RLSB rechtzeitig vor dem Wechsel an die weiterführende Schule erfol-

Dasselbe Verfahren ist vor dem Wechsel vom Sekundarbereich I in den Sekundarbereich II bzw. in den berufsbildenden Bereich anzuwenden.

Auch an Förderschulen im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung sind vor dem Ende des ersten Schulhalbjahres, das einem Schulbereichswechsel (oder ggf. einem Schulwechsel) vorausgeht, entsprechende Betrachtungen vorzunehmen. Da an diesen Förderschulen keine Zeugnisse zum Halbjahr vorgesehen sind, muss dies in eigener schulischer Verantwortung in geeigneter Weise erfolgen.

Nach § 31 Abs. 1 NSchG können bei einem Schulwechsel der aufnehmenden Schule die zur Erfüllung des Bildungsauftrages sowie auch zur Förderung erforderlichen personenbezogenen Daten der Schülerinnen und Schüler übermittelt werden. Diese Übermittlungsmöglichkeit gilt nach § 31 Abs. 10 Nr. 1 lit. f NSchG auch für Gesundheitsdaten, die erforderlich sind, "um einen Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung festzustellen oder eine solche Unterstützung anzubieten oder zu leisten" Somit ist es zulässig, dass der Förderplan, das aktuelle Fördergutachten und der dazugehörende Bescheid des RLSB an die aufnehmende Schule weitergeleitet werden. Dadurch wird eine gute Basis gewährleistet, auf der die Anschlussförderung aufgebaut werden kann. Gespräche zwischen den Lehrkräften der ab- und der aufnehmenden Schule können wesentlich zum Gelingen der Anschlussförderung beitragen.

Zudem wurde die Klarstellung aufgenommen, dass auch bei Schülerinnen und Schülern, die aus anderen Bundesländern zuziehen und bei denen dort ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung festgestellt wurde, keine erneute Durchführung eines Feststellungsverfahrens erforderlich ist. Dies gilt für Feststellungen in den Förderschwerpunkten, die es auch in Niedersachsen gibt. Die entsprechenden Unterlagen sind der aufnehmenden Schule auszuhändigen.

 Die Durchführung von Feststellungsverfahren im Förderschwerpunkt Lernen wird zeitlich eingegrenzt.

Im Förderschwerpunkt Lernen sind Feststellungsverfahren nun frühestens ab der zweiten Klasse möglich. Damit wird eine vielfach gelebte Praxis in den Ergänzenden Bestimmungen umgesetzt. Dies stellt sicher, dass ab dem dritten Schuljahrgang zieldifferent unterrichtet werden kann. Zugleich wird nicht ausgeschlossen, dass in den ersten beiden Schuljahren im Rahmen einer individuellen Förderplanung mit dem Kind gearbeitet werden kann, dabei individuelle Anforderungen gestellt werden und somit eine passgenaue Unterstützung erfolgen kann. Die Regelung gewährleistet so, dass eine Balance gehalten wird zwischen dem Anspruch auf das rechtzeitige Einsetzen einer sonderpädagogischen Unterstützung und dem Anspruch, eine verfrühte Etikettierung zu vermeiden. Auf die bereits erwähnte individuelle Unterstützung haben alle Schülerinnen und Schüler einen Anspruch.

Weiterhin darf die Durchführung von Feststellungsverfahren im Förderschwerpunkt Lernen längstens bis zum 7. Schuljahrgang erfolgen. Bis zu diesem Zeitpunkt kann davon ausgegangen werden, dass die umfänglichen, gravierenden und von Langfristigkeit gekennzeichneten Schwierigkeiten beim Lernen erkannt worden sind. Sollte in besonderen Fällen in noch späteren Schuljahrgängen die Durchführung eines Verfahrens für diesen Förderschwerpunkt für erforderlich gehalten werden, ist die Zustimmung des RLSB durch die Schulleitung einzuholen.

Hinsichtlich der anderen Förderschwerpunkte sind keine zeitlichen Einschränkungen zur Durchführung des Feststellungsverfahrens vorgesehen, dies zumal vor dem Hintergrund, dass eine Einschulung in den Förderschulen möglich ist. Zu den Förderschwerpunkten Sprache sowie emotionale und soziale Entwicklung wird darauf verwiesen, dass eine frühzeitige Feststellung erforderlich sein kann, damit sonderpädagogische Unterstützung mit entsprechenden förderpunktspezifischen Maßnahmen rechtzeitig einsetzen kann.

 Die Durchführung eines Verfahrens zur Aufhebung des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Lernen ist nach Erwerb des Hauptschulabschlusses nicht erforderlich. Mit Erwerb des Hauptschulabschlusses ist das Bildungsziel für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Lernen erreicht. Für den Bescheid zum Wegfall des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Lernen benötigt das RLSB lediglich den Auszug aus dem Protokoll der Klassenkonferenz vor den Zeugnisterminen des 2. Halbjahres, der den Erwerb des Hauptschulabschlusses bestätigt. Die Schule übersendet diesen Auszug unverzüglich nach der Konferenz an das RLSB. Von dort ergeht ein entsprechender Bescheid direkt an die Erziehungsberechtigten bzw. an die volljährige Schülerin oder den volljährigen Schüler. Auf diese Weise werden weitere unnötige Verfahrensdurchführungen vermieden.

 Bei Bedarf stehen die RZI und die Mobilen Dienste für das Feststellungsverfahren als unterstützende Systeme zur Verfügung.

Die Mobilen Dienste sind für das Feststellungsverfahren in den Förderschwerpunkten Sehen, Hören, körperliche und motorische Entwicklung sowie emotionale und soziale Entwicklung aufgrund der speziellen und zum Teil auch raren Expertise von besonderer Bedeutung. Sie können dann zum Verfahren hinzugezogen werden, wenn die benötigte Expertise in den Schulen nicht verfügbar ist oder wenn im Fördergutachten spezielle Möglichkeiten der sonderpädagogischen Unterstützung und ggf. auch deren regionale Verfügbarkeit dargestellt werden müssen.

Als weiteres Unterstützungssystem können die RZI in Anspruch genommen werden. Für die Schulen stehen die RZI für grundsätzliche, nicht auf den Einzelfall bezogene Beratung zur Verfügung. Aufgabe der RZI ist die Qualitätsentwicklung und -sicherung des Feststellungsverfahrens. Darüber hinaus bereiten sie als Teil der RLSB die Entscheidung über die Feststellung / Änderung / Aufhebung des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung vor.

Wie oben bereits dargestellt, stehen die RZI den Schülerinnen und Schülern sowie deren Erziehungsberechtigten als unabhängige Beratungsinstanz zur Verfügung.

### Weitere Hinweise

Sowohl im Nds. Gesetz und Verordnungsblatt als auch im Schulverwaltungsblatt ist jeweils die Änderungsverordnung zur Verordnung zum Verfahren eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung abgedruckt. Da sich diese nur in Verbindung mit der bislang geltenden Verordnung erschließt, ist auf der Homepage des Kultusministeriums eine Lesefassung der Verordnung veröffentlicht, die die Änderungen enthält. Ebenfalls sind hier die Ergänzenden Bestimmungen sowie die angepassten Formblätter zu finden.

Die Verordnung zur Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung, die Ergänzenden Bestimmungen und die Formblätter finden sie hier:



https://www.mk.niedersachsen.de/startseite/schule/inklusive\_schule/rahmenkonzept\_inklusive\_schule/schulentwicklung\_und\_unterricht/schulentwicklung-und-unterricht-175282.html